

5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

05.03.2015 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 23.02.2015

- Bekanntmachung -

zur 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 05.03.2015 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Umstufungsvereinbarungen zwischen der Landesstraßenverwaltung LSA und der Stadt Köthen durch den Neubau der Bundesstraße B6n	2015016/3
2.6	Einzelne Neuwahl des Ortschaftsrates Löbnitz an der Linde am 30.11.2014 hier: Beschluss über Wahleinsprüche und Gültigkeit der Wahl	2015019/2
2.7	Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)	2015017/2
2.8	Widmung eines Raumes im Gutshaus zum Trauzimmer	2015001/3
2.9	Bestätigung der Wahl zur Ortsbürgermeisterin in der Ortschaft Löbnitz an der Linde	2015022/1
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko

Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

15/StR/05/001

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 15/StR/05/001
Gremium: Stadtrat Sitzung: 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2015016/3 Datum: 05.03.2015
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Umstufungsvereinbarungen zwischen der Landesstraßenverwaltung LSA und der Stadt Köthen durch den Neubau der Bundesstraße B6n

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt:

Der Umstufungsvereinbarung vom 01.12.2014 zwischen der Landesstraßenbaubehörde und der Stadt Köthen über die

1. Aufstufung der Gemeindestraßen "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und der "Konrad-Adenauer-Allee" mit einer Gesamtlänge von 2.502 m zur Landesstraße L 73. (Anlage 1)

wird uneingeschränkt zugestimmt.

Den Umstufungsvereinbarungen vom 01.12.2014 über die

2. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 145 - vom Knoten mit der B6n über die Wülknitzer und Edderitzer Straße bis zum KP L145 Lohmannstraße - mit einer Gesamtlänge von 2.341 m zur Gemeindestraße (Anlage 2)

sowie über die

3. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 73 - vom KP mit der B 183 (Akazienstraße/ Dessauer Straße) über die Leopoldstraße, Lange Straße, Bernburger und Geuzer Straße bis zum KP Konrad-Adenauer-Allee/ L 73 - mit einer Gesamtlänge von 3.354 m zur Gemeindestraße (Anlage 3)

ist nur zu zustimmen, wenn die Landesstraßenbaubehörde die Forderungen und Einwände der Stadt Köthen zu den erforderlichen Maßnahmen des rückständigen Unterhaltungsaufwandes berücksichtigt.

Ist die Landesstraßenbaubehörde nicht bereit, die fachlichen Einwände der Stadt Köthen zu berücksichtigen, ist der Vorgang der obersten Straßenbaubehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

15/StR/05/002

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 15/StR/05/002
Gremium: Stadtrat Sitzung: 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2015019/2 Datum: 05.03.2015
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Einzelne Neuwahl des Ortschaftsrates Löbnitz an der Linde am
30.11.2014
hier: Beschluss über Wahleinsprüche und Gültigkeit der Wahl

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

15/StR/05/003

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 15/StR/05/003
Gremium: Stadtrat Sitzung: 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2015017/2 (I) Datum: 05.03.2015
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt)

1. beauftragt den Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und im Verhinderungsfalle den Leiter des Haupt- und Personalamtes mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU,
2. beschließt die Bildung einer Kommission zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 2 der Vorlage,
3. beschließt das Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 3 der Vorlage.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

15/StR/05/004

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 15/StR/05/004
Gremium: Stadtrat Sitzung: 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2015001/3 Datum: 05.03.2015
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Widmung eines Raumes im Gutshaus zum Trauzimmer

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, den Raum in der 2. Etage im Gutshaus Arensdorf als Trauzimmer zu widmen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

15/StR/05/005

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 15/StR/05/005
Gremium: Stadtrat Sitzung: 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2015022/1 Datum: 05.03.2015
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Bestätigung der Wahl zur Ortsbürgermeisterin in der Ortschaft Löbnitz an der Linde

Beschlusstext

Der Stadtrat bestätigt die Wahl der Ortsbürgermeister für die folgenden Ortschaft:

Löbnitz an der Linde

Diana Eiternick

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 05.03.2015
Sitzung : 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2015001/3
TOP 2.8 : Widmung eines Raumes im Gutshaus zum Trauzimmer

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	05.03.2015	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	30
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.03.2015

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 05.03.2015
Sitzung : 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2015016/3
TOP 2.5 : Umstufungsvereinbarungen zwischen der Landesstraßenverwaltung LSA und der Stadt Köthen durch den Neubau der Bundesstraße B6n

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	05.03.2015	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	26
		Nein-Stimmen	3
		Enthaltungen	1
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.03.2015

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 05.03.2015
Sitzung	: 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr.	: 2015017/2
TOP 2.7	: Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)

Protokolltext

Beschlusslage aus HA 24.02.2015

Antrag StRn Hinze zum Beschlussentwurf Nr. 1:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt)

1. beauftragt den Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und im Verhinderungsfalle den Leiter des Haupt- und Personalamtes mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU.

Antrag StRn Hinze zur Darlegung des Sachverhalts/Begründung, Ziffer 2, Satz 5:

Die Kommission setzt sich zusammen aus den Vertretern der Fraktionen sowie einem Vertreter des Bündnis 90/Die Grünen.

Weiter wird die Verwaltung beauftragt, alle redaktionellen Änderungen in die Beschlussvorlage einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	05.03.2015	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	24
		Nein-Stimmen	4
		Enthaltungen	2
Beschluss	entspr. prot. Änd.		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.03.2015

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 05.03.2015
Sitzung : 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2015019/2
TOP 2.6 : Einzelne Neuwahl des Ortschaftsrates Löbnitz an der Linde am 30.11.2014
hier: Beschluss über Wahleinsprüche und Gültigkeit der Wahl

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	05.03.2015	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	30
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.03.2015

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 05.03.2015
Sitzung : 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2015022/1
TOP 2.9 : Bestätigung der Wahl zur Ortsbürgermeisterin in der Ortschaft Löbnitz an der Linde

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	05.03.2015	IST Stimmberechtigte	30
TOP	2.9	Befangen	0
		Ja-Stimmen	30
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 06.03.2015

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015001/3

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.03.2015 TOP: 2.8
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015001/3
	Az.:	erstellt am: 08.01.2015

Betreff

Widmung eines Raumes im Gutshaus zum Trauzimmer

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	28.01.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	28.01.2015	zurückgestellt
2	24.02.2015: Hauptausschuss	24.02.2015	laut BV
3	05.03.2015: Stadtrat	05.03.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, den Raum in der 2. Etage im Gutshaus Arensdorf als Trauzimmer zu widmen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 14 PStG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Immer mehr Paare wünschen, dass Ihre Eheschließung an einem außergewöhnlichen Ort bzw. Bauwerk mit einmaligem Ambiente stattfindet. Gleichzeitig wird oft ein optimaler Rahmen für eine romantische Hochzeitsfeier - auch auf dem Land - gesucht. Dies trifft vor allem für die Paare zu, die sich ihre Hochzeit wie ein Sommerfest auf dem Land wünschen.

Auf der Suche nach Möglichkeiten, die Attraktivität des Köthener Standesamtes mit seinen Angeboten weiter zu erhöhen, ist das Gutshaus in Arensdorf in den Fokus des Standesamtes und von Heiratswilligen gerückt.

Das Gutshaus in Arensdorf, das von den neuen Besitzern in den letzten Jahren liebevoll saniert wurde und derzeit noch in restlichen Bereichen saniert wird, bietet einen würdigen Rahmen für eine romantische Hochzeit.

Der zum Gutshaus gehörende Park bietet im Anschluss an die Eheschließung mit seinen alten Bäumen viele schöne Plätze als Kulisse für Erinnerungsfotos. Genügend Parkplätze stehen vor dem Gutshaus zur Verfügung, Toiletten und Waschgelegenheiten sind vorhanden und können genutzt werden. Wer möchte, kann vor Ort im bereits sanierten Saal des Gutshauses anschließend die Feierlichkeiten abhalten.

Ergänzend zum Eheschließungszimmer im Rathaus sowie der bereits vorhandenen Außenstelle in der Schlosskapelle stünde eine weitere Außenstelle zur Verfügung. Die Angebotspalette des Standesamtes Köthen (Anhalt) würde um eine Attraktivität erweitert. Es ist davon auszugehen, dass mehr Heiratswillige das Standesamt Köthen (Anhalt) für ihre Eheschließung wählen, da hin und wieder bereits Nachfragen erfolgten.

Notwendig für die Nutzung des Gutshauses Arensdorf als weitere Außenstelle des Standesamtes Köthen (Anhalt) wäre ein Vertrag der Stadt Köthen (Anhalt) mit den Eigentümern des Gutshauses, die ausdrückliche Widmung zum Trauzimmer der Gemeinde und die Kennzeichnung des Ortes als Standesamt z. B. durch ein transportables Schild.

Die Eheschließungen würden, wie bereits jetzt auch, je Tag immer nur an einer der vorhandenen Örtlichkeiten stattfinden. Also entweder im Rathaus oder in der Schlosskapelle oder im Gutshaus.

Zu erwähnen ist noch, dass der angedachte Raum im Gutshaus derzeit noch saniert wird. Die Fertigstellung ist Ende März 2015

vorgesehen. Das Grundstück neben dem Gutshaus wurde bereits von den Eigentümern des Gutshauses erworben mit dem Ziel, dieses Gebäude abzureißen und eine Orangerie zum Leben zu erwecken, so dass sich letztendlich für den Betrachter ein stimmiges Ensemble ergibt.

Mit der Nutzung des Gutshauses als Außenstelle des Standesamtes würde sich auch ein mit dem Sachsen-Anhalt-Tag ergebendes Problem lösen. In der Zeit vom 26.05.-02.06.2015 können weder im Rathaus noch in der Schlosskapelle Eheschließungen durchgeführt werden. Hintergrund sind zum Einen die Aufbauarbeiten für die Großbühnen auf dem Markt sowie im Schlosshof, die mit Lärm verbunden sind. Weiterhin ist ein Befahren der Straßen in diesen Bereichen für den normalen Fahrzeugverkehr innerhalb des Festgebietes nicht mehr möglich und die erforderlichen Parkplätze für die Hochzeitsgesellschaften sind ebenfalls nicht verfügbar.



Fotos Gutshaus.pdf



Widmung.pdf

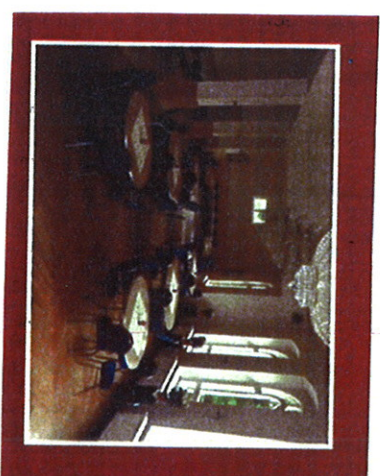
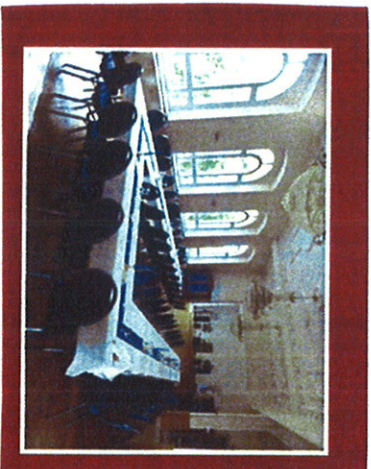


Vertrag über die Widmung.pdf

Gutshaus Arendsdorf



Ein Park zum Feiern und Erholen



**Vertrag über die Widmung und Nutzung eines Zimmers im Gutshaus, Pappelplatz 7,
06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, als Trauzimmer**

Zwischen

Frau **Susanne Karst**, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), OT Arensdorf,

Eigentümerin,

und

der **Stadt Köthen (Anhalt)**, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktstraße
1-3, 06366 Köthen (Anhalt),

Stadt Köthen,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Zweck

Die Vertragsparteien möchten interessierten Brautpaaren und Lebenspartnern (im Folgenden: **Nutzer**) die Möglichkeit bieten, im Gutshaus in Köthen (Anhalt), OT Arensdorf die standesamtliche Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft (im Folgenden: **Zeremonie**) zu vollziehen. Die Eigentümerin stellt zur Durchführung der Zeremonien das Zimmer im Gutshaus, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, 2. Etage, rechts des Treppenaufgangs zur Verfügung.

§ 2

Widmung, Kennzeichnung, Nutzung

(1) Die Eigentümerin gestattet der Stadt Köthen die Widmung und Nutzung des Zimmers im Gutshaus, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, 2. Etage, rechts des Treppenaufgangs als Trauzimmer der Stadt Köthen und damit als Außenstelle des Standesamtes Köthen (Anhalt).

- (2) Zur Kennzeichnung wird während der Zeremonie vor dem Eingang des Gutshauses auf Kosten der Stadt Köthen ein mobiles Amtsschild aufgestellt.
- (3) Zeremonien können an jedem Wochentag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr, samstags in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden.
- (4) Eine Zeremonie dauert ca. 60 Minuten.
- (5) Die Stadt Köthen stellt für die Zeremonien ein Blumengesteck zur Verfügung, das nach der Zeremonie wieder entfernt wird. Zudem wird der Stadt Köthen gestattet, im Zeitraum der Zeremonie Kerzenständer aufzustellen und Kerzen anzuzünden. Alle Kerzen werden anschließend gelöscht. Kerzenständer, Kerzen und andere für die Zeremonie notwendigen Utensilien dürfen im Gutshaus für die Stadt Köthen zugänglich verbleiben. Der Stadt Köthen wird im Bedarfsfall gestattet, auch einen Tag vor der Zeremonie das Blumengesteck im Trauzimmer aufzustellen und die Utensilien für die Zeremonie auszulegen.
- (6) Eine Musikanlage wird von der Eigentümerin vorgehalten und darf von der Stadt Köthen für die Zeremonie genutzt werden.
- (7) Die Stadt Köthen schuldet weder die Reinigung des Trauzimmers noch Schönheitsreparaturen.
- (8) Im Zusammenhang mit den Zeremonien können die Toiletten im Gutshaus von der Stadt Köthen und den Nutzern genutzt werden.

§ 3

Kosten, Haftung

- (1) Die Nutzung ist für die Stadt Köthen kostenlos, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Forderung eines Entgelts von den Nutzern aufgrund gesonderter Nutzungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Standesbeamten der Stadt Köthen üben eine Stunde vor und nach sowie während der jeweiligen Zeremonie das Hausrecht für das Trauzimmer aus; ihnen ist das Betreten des und der Aufenthalt im Gutshaus in dieser Zeit gestattet. Die Verkehrssicherungspflicht im Trauzimmer obliegt für diesen Zeitraum der Stadt Köthen. Die Stadt Köthen haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten eintreten. Die Haftung der Eigentümerin gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Stadt Köthen haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzer oder anderer Dritter während der Nutzungsdauer eintreten. Die Haftung der Nutzer sowie anderer Dritter bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Verfahren der Nutzung

(1) Soweit die Nutzer den Wunsch nach einer Zeremonie im Gutshaus äußern, fragt die Stadt Köthen unverzüglich bei der Eigentümerin nach, ob das Trauzimmer im Gutshaus zum gewünschten Termin zur Verfügung steht. Nach Absprache wird ein freier Termin für die Nutzer reserviert.

(2) Nach der Reservierung wird den Nutzern der noch mit der Eigentümerin abzuschließende Nutzungsvertrag vorgelegt und erläutert. Insbesondere die aufgrund der Nutzung entstehenden Nutzungsentgelte und sonstige Kosten werden von der Stadt Köthen in den Nutzungsvertrag eingetragen. Der Nutzungsvertrag wird von den Nutzern in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet. Beide Ausfertigungen nebst Anlagen werden dann von der Stadt Köthen der Eigentümerin zugeleitet. Die Eigentümerin unterzeichnet danach ihrerseits den Nutzungsvertrag und übersendet eine Ausfertigung an die Nutzer. Die Eigentümerin verpflichtet sich, das Trauzimmer für die Dauer des Nutzungsvertrages an keinen anderen Nutzer/Pächter zu überlassen.

§ 5

Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Der Vertrag kann von allen Vertragsparteien schriftlich bis einschließlich des 30.09. eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung zum Ablauf des 31.12. des Folgejahres gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei maßgeblich.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann auch nicht mündlich verzichtet werden. Mündliche Abreden bestehen nicht.

(2) Sollte/n eine oder mehrere Bestimmung/en der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame/n Bestimmung/en ist/sind durch neue zu ersetzen, die dem Gewollten der unwirksamen Bestimmung oder Bestimmungen am nächsten kommt/kommen.

Köthen (Anhalt), den

Köthen (Anhalt), den

Eigentümerin

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

.....

.....

Susanne Karst

i. A. Claudia M i k o l a y
Amtsleiterin Ordnungsamt

(Siegel)

Widmung

Auf der Grundlage des § 14 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458), und Nr. 14.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum PStG (PStG-VwV) vom 29.03.2010 (BAnz. Nr. 57a vom 15.04.2010), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum PStG (PStG-VwV-ÄndVwV) vom 03.06.2014 (BAnz. AT vom 12.06.2014) wird das sich im Gutshaus, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, 2. Etage, rechts des Treppenaufgangs befindliche Zimmer zum Trauzimmer der Stadt Köthen (Anhalt) für das Standesamt Köthen (Anhalt) erklärt.

Am Eingangsbereich des Gutshauses muss die Bezeichnung

Stadt Köthen (Anhalt) „Standesamt“

während der Eheschließungen bzw. Begründung von Lebenspartnerschaften sichtbar angebracht sein. Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt), erhoben werden.

Köthen (Anhalt), <DATUM>

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

(Siegel)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015016/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.03.2015 TOP: 2.5
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015016/3
	Az.:	erstellt am: 26.01.2015

Betreff

Umstufungsvereinbarungen zwischen der Landesstraßenverwaltung LSA und der Stadt Köthen durch den Neubau der Bundesstraße B6n

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.02.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	18.02.2015	laut BV
2	24.02.2015: Hauptausschuss	24.02.2015	laut BV
3	05.03.2015: Stadtrat	05.03.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt:

Der Umstufungsvereinbarung vom 01.12.2014 zwischen der Landesstraßenbaubehörde und der Stadt Köthen über die

1. Aufstufung der Gemeindestraßen "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und der "Konrad-Adenauer-Allee" mit einer Gesamtlänge von 2.502 m zur Landesstraße L 73. (Anlage 1)

wird uneingeschränkt zugestimmt.

Den Umstufungsvereinbarungen vom 01.12.2014 über die

2. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 145 - vom Knoten mit der B6n über die Wülknitzer und Edderitzer Straße bis zum KP L145 Lohmannstraße - mit einer Gesamtlänge von 2.341 m zur Gemeindestraße (Anlage 2)

sowie über die

3. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 73 - vom KP mit der B 183 (Akazienstraße/ Dessauer Straße) über die Leopoldstraße, Lange Straße, Bernburger und Geuzer Straße bis zum KP Konrad-Adenauer-Allee/ L 73 - mit einer Gesamtlänge von 3.354 m zur Gemeindestraße (Anlage 3)

ist nur zu zustimmen, wenn die Landesstraßenbaubehörde die Forderungen und Einwände der Stadt Köthen zu den erforderlichen Maßnahmen des rückständigen Unterhaltungsaufwandes berücksichtigt.

Ist die Landesstraßenbaubehörde nicht bereit, die fachlichen Einwände der Stadt Köthen zu berücksichtigen, ist der Vorgang der obersten Straßenbaubehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:
StrG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Inbetriebnahme des Planabschnitts 16 der B6n als Ortsumfahrung für Köthen, ändert sich die Verkehrsbedeutung einiger Straßen im Stadtgebiet. Nach §7 StrG LSA sind Umstufungen als Auf- bzw. Abstufung für die betroffenen Straßen vorzunehmen, das heißt, die Zuordnung zu den Straßengruppen in Form von Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen ändert sich, womit ebenfalls ein Wechsel des zuständigen Straßenbaulastträgers vollzogen wird.

Das Planfeststellungsverfahren zur B6n beinhaltet die Abstufung der L 145 (Lohmannstraße, Am Galgenberg, Leipziger Straße einschließlich der Hohen Brücke bis zum Abzweig Holländer Weg/ Prosigker Straße) zur Gemeindestraße und die Abstufung der B 185 (Leopoldstraße, Lange Straße Bernburger Straße, Geuzer Straße) zur Landesstraße.

Zuständiger Straßenbaulastträger für eine sanierungsbedürftige Brücke über Gleisanlagen sowie für einen sehr desolaten Straßenkörper (Lohmannstraße) wäre somit die Stadt Köthen gewesen. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage der Stadt wäre diese Last, insbesondere die Brückensanierung, kaum zu bewältigen und würde über kurz oder lang zu einer Vollsperrung der Brücke führen. Auch werden sich laut Trendprognose 2020 des Verkehrsentwicklungsplanes die Verkehrszahlen in der Lohmannstraße trotz B6n noch auf über 10.000 Fahrzeuge pro Tag belaufen, was die bleibende Verkehrsbedeutung dieser Straße widerspiegelt und gegen eine Abstufung zur Gemeindestraße spricht. Vielmehr ist die Schaffung einer geradlinigen Ortsdurchfahrt, die eine schlüssige Verbindung des übergeordneten Straßensystems herstellt und die Gemeindestraßen entlastet, von Bedeutung. Deshalb hat die Stadt Köthen während der Planungsphase der B6n Ortsumfahrung Köthen vehement eine andere Umstufungsregelung vertreten und letztendlich durchgesetzt.

In einer Beratung am 25.08.2010 zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Landesstraßenbaubehörde wurde in gemeinsamer Abstimmung ein alternatives Umstufungskonzept aufgestellt, welches folgenden Inhalt hat und in den Vereinbarungen vom 01.12.2014 festgehalten ist:

1. Aufstufung der Gemeindestraßen "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und der "Konrad-Adenauer-Allee" mit einer Gesamtlänge von 2.502 m zur Landesstraße L73. (Anlage 1)
2. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 145 - vom Knoten mit der B6n über die Wülknitzer und Edderitzer Straße bis zum KP L145 Lohmannstraße - mit einer Gesamtlänge von 2.341 m zur Gemeindestraße. (Anlage 2)
3. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 73 - vom KP mit der B183 (Akazienstraße/ Dessauer Straße) über die Leopoldstraße, Lange Straße, Bernburger und Geuzer Straße bis zum KP Konrad-Adenauer-Allee/ L73 - mit einer Gesamtlänge von 3.354 m zur Gemeindestraße. (Anlage 3)

Die zeichnerische Darstellung der geplanten Umstufungen ist der Anlage 4 zu entnehmen. Die Anlage 5 dokumentiert den Istzustand.

Diesem Umstufungskonzept hat die Stadt Köthen dem Grunde nach bereits zugestimmt. Die Landesstraßenbaubehörde hat der Stadt Köthen am 08.05.2013 Vertragsentwürfe für die 3 Umstufungsvereinbarungen zugesandt.

Mit Schreiben vom 24.6.2013 hat die Stadt insbesondere für die zu Gemeindestraßen abzustufenden Landesstraßen umfangreiche Forderungen zur baulichen Ertüchtigung der Straßen aufgestellt, die aus städtischer Sicht die Voraussetzung für eine Übernahme in die Baulast der Stadt Köthen (Anhalt) sind.

Die Landesstraßenbaubehörde hat sich bis heute nicht zu diesem Schreiben positioniert. Mit Datum 1.12.2014 wurden der Stadt Köthen erneut Vertragsentwürfe zu den geplanten Umstufungsvereinbarungen übergeben. Diese beinhalten nun die Festlegung konkreter baulicher Maßnahmen zur Ertüchtigung der zu Gemeindestraßen abzustufenden Landes- und Bundesstraßen. Diese sind aus fachlicher Sicht der Stadt Köthen jedoch nicht in jedem Fall geeignet, die Straßenschäden fachgerecht zu beseitigen.

Prinzipiell ist das vorliegende Konzept zur Umstufung von Straßen im Zusammenhang mit der Fertigstellung der B6n PA 16 für die Stadt Köthen vorteilhaft.

Mit der Aufstufung der "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und der "Konrad-Adenauer-Allee" zur Landesstraße L73 entsteht eine logische Verknüpfung der Landes- und Bundesstraßen in und um Köthen (Anlage 4). Ziel für Köthen muss es sein, die Verkehrsströme langfristig umzuorientieren. Die zentrale Lage des benannten Straßenzuges bietet optimale Voraussetzungen, den Verkehr innerstädtisch zu sammeln und direkt auf die Bundesstraße B 183 zu führen, die wiederum eine Direktverbindung zwischen der B6n und der B185 entlang des östlichen Randbereiches von Köthen bildet. Der mittelfristig geplante Ausbau der B183 - "Am Holländer Weg", "Akazienstraße" sowie "Dessauer Straße" durch den Straßenbaulastträger unterstützt die nunmehr geplante Verkehrsführung. Die künftige Fernverkehrsführung auf die B185 in Richtung Dessau durch die Innenstadt kann somit vermieden werden (Anlage 5).

Der Straßenzug "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und "Konrad-Adenauer-Allee" erfüllt die Voraussetzungen zur Aufstufung in das Landesstraßennetz. Die Straßenbaulast und damit die Unterhaltung der mit am stärksten frequentierten Straßen in Köthen würde mit der Aufstufung in die Zuständigkeit des Landes übergehen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Landesstraßenbaubehörde Aufgaben einschl. deren Finanzierung bei der Neuanlage von Wegen im Zuge der B6n übernommen hat, die mit dem Umstufungskonzept zu Lasten der Stadt Köthen gegangen wären. Dazu gehört beispielsweise die Weiterführung des Radweges entlang der L145 als Lückenschluss zwischen Wülknitz und Köthen. Ebenfalls wurde der Stadt die Nutzung von überregionalen Beschilderungsanlagen für innerstädtische Wegweisungen zugestanden.

Mit der "Konrad-Adenauer-Allee", der "August-Bebel-Straße" und der Straße "An der Rüsternbreite" erhält das Land kommunale Straßen, die durch die Stadt Köthen nach 1990 neu errichtet bzw. grundhaft ausgebaut wurden.

Die K.-Adenauer-Allee erfolgte 1995 als Neubau einschließlich Straßenentwässerung. Die Straße "An der Rüsternbreite" wurde 1997 teilweise grundhaft ausgebaut. Im Jahre 2011 erhielt sie eine Asphaltdeckensanierung.

Die "August-Bebel-Straße" wurde 1998 grundhaft ausgebaut. Mit der Kanalerneuerung 2012 wurde die straßeneigene Entwässerung entsprechend § 23 StrG LSA 3 durch den Straßenbaulastträger an den Abwasserverband Köthen abgelöst.

Die Stadt Köthen (Anhalt) erhält im Umstufungsverfahren Landesstraßen, die bisher noch keinem grundhaften Ausbau, ausgenommen die Leopoldstraße, unterlagen und teilweise auch über keine straßeneigene Entwässerung verfügen.

Der spätere grundhafte Straßenausbau unter dem künftigen Straßenbaulastträger der Stadt Köthen sowie eine Abwasserkanalerneuerung durch den AV Köthen, die die Ablösung einer straßeneigenen Entwässerung bedingt, wird für die Stadt und die Anlieger zu finanziellen Belastungen führen. Dies würde beispielsweise für die Kanalerneuerung in der Langen Straße zutreffen, die bis 2017 vom Abwasserverband Köthen realisiert werden wird.

Die Landesstraßenbaubehörde ist derzeit nicht bereit, sich bei den bereits realisierten Kanalbaumaßnahmen an den Kosten der Kanalerneuerung entspr. § 23 StrG LSA in der Höhe zu beteiligen, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Die Ansprüche des AV Köthen infolge der Kanalerneuerung in der Edderitzer Straße, Bernburger Straße und Leopoldstraße lehnt die Landesstraßenbaubehörde als derzeitiger Straßenbaulastträger ab. Beide Parteien führen in dieser Sache einen Rechtsstreit. Die erwartete Rechtssprechung wird dann gleichermaßen von der Stadt Köthen für die von der Gemeindestraße zur Landesstraße aufgestuften Straßen umgesetzt.

Mit dem Wechsel der Straßenbaulastträgerschaft muss sich eine Straße in einem ordnungsgemäßen Erhaltungszustand befinden, die der bisherigen Eingruppierung der Straße entspricht (§ 11 StrG LSA). Der neue Baulastträger soll nicht mit Finanzierungen von nachzuholenden Erhaltungsarbeiten belastet werden, die der seinerzeitige Baulastträger bei ordnungsgemäßer Aufgabenwahrnehmung längst hätte vornehmen müssen.

Die Vertragsentwürfe zu den Umstufungsvereinbarungen über die Abstufung von Landes- zu Gemeindestraßen beinhalten die Ausführung des rückständigen Unterhaltungsaufwandes durch die Landesstraßenbaubehörde. Dazu wurde als Anlage zu den Umstufungsvereinbarungen eine Schadensdokumentation mit vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen durch die LSBB erstellt.

Mit einigen vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen wird allerdings aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) dem geltenden Regelwerk für die Erhaltungsbauweise von Verkehrsflächen aus Asphalt (ZTV BEA-StB 09) nicht entsprochen. Deshalb fordert die Stadt die Durchführung von geeigneten Unterhaltungsmaßnahmen an den abzustufenden Straßen und Einmündungsbereichen.

In den abzustufenden Straßen stellt sich dieser Sachverhalt wie folgt dar:

1. Wülknitzer Straße: freie Ausbaustrecke zwischen Ausbauende B6n und Bahnübergang

Die Fahrbahndecke weist Bereiche mit Einzel- und Netzlüssen auf, teilweise sind Ebenheitsdefizite infolge von Tragfähigkeitsverlusten erkennbar. Die Entwässerung erfolgt über die Bankette in den Grünstreifen.

Es ist geplant, die vorhandene Decke mit einer DSH (Dünne Schicht im Heißeinbau; Stärke ca. 1,5 cm) zu überbauen. Die durch Tragfähigkeitsdefizite geschädigten Bereiche werden als Asphaltkonstruktion ersetzt.

Dem Sanierungsvorschlag wird unter der Bedingung zugestimmt, dass vor Aufbringung der DSH eine Einzelrissanierung durchgeführt wird und auch abschnittsweise das Bankett unter höhengerechter Anpassung des zur Entwässerung dienenden Grünstreifens aufgearbeitet wird.

2. Wülknitzer Straße: zwischen Bahnübergang und KP Martinstraße

3. Wülknitzer Straße: zwischen Einmündung Martinstraße und KP Edderitzer Straße

Die Fahrbahndecke ist in einem desolaten Zustand. Sie weist Substanzmängel in Form von Kornausbrüchen, Einzel- und Netzlüssen, Ausmagerungen und Flickstellen sowie Ablösungen in Folge eines verminderten Haftverbundes auf. Ebenheitsdefizite sind zu erkennen, die auf Tragfähigkeitsverluste bedingt durch eine mangelnde Entwässerung zurückzuführen sind.

Es ist geplant, die vorhandene Decke in Bereichen von Einfahrten und Grundstückszufahrten abzutragen und anschließend die Fahrbahn komplett mit einer DSH zu überbauen, die Bankette aufzuarbeiten, die überhöhten Grünstreifen abzuschälen und darin Mulden zur Entwässerung der Straße auszubilden.

Die geplanten Maßnahmen zur Abstellung des rückständigen Unterhaltungsaufwandes werden nicht befürwortet. Eine DSH ist keine fachlich geeignete Sanierungsmöglichkeit für Decken mit dem benannten Schadensbild (Kornausbrüchen, zahlreiche Risse und Verformungen).

Unter Wahrung des sinnvollen Einsatzes von öffentlichen Geldern und der Nachhaltigkeit der Unterhaltungsmaßnahmen ist aus Sicht der Stadt Köthen für diesen Abschnitt der Wülknitzer Straße eine Deckenerneuerung unter Entfernung der kompletten alten Decke (mindestens 5 cm abfräsen) erforderlich.

Unter Beachtung der Wiederherstellung der Entwässerungsmöglichkeiten sind auch die westlichen Grünflächen zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers aufzuarbeiten, da die Straße ein Dachprofil aufweist.

Zusätzlich sind Maßnahmen aufzunehmen, die die Ableitung von Straßenoberflächenwasser auf angrenzende, private Grundstücke (Bereich Knochenmühle) unterbinden. Im Zuge der geplanten städtischen Ausbaumaßnahme "Heinrich-Heine-Straße" ist in Absprache mit der Stadt Köthen (Anhalt) die Anordnung einer entsprechenden Einleitstelle denkbar.

4. KP Wülknitzer Straße/ Edderitzer Straße

Der Knotenpunkt weist ein Schadensbild auf, welches identisch mit den vorgenannten Abschnitten 2 und 3 ist. Im Bereich des Knotens sind alte, defekte Straßeneinläufe.

Die Landesstraßenbaubehörde schlägt für diesen Abschnitt eine Deckenerneuerung vor sowie den Ersatz der alten, seitlichen Straßenabläufe durch Dacheinläufe.

Diesem Sanierungsvorschlag stimmt die Stadt Köthen zu.

5. Edderitzer Straße zwischen KP Wülknitzer Straße und KP Jürgenweg

Der Abschnitt 5 weist ein identisches Schadensbild entsprechend der vorgenannten Abschnitte 2 und 3 auf.

Es ist geplant, die vorhandene Decke in Anpassbereichen abzutragen und anschließend die Fahrbahn komplett mit einer DSH zu überbauen.

Die geplante Maßnahme zur Abstellung des rückständigen Unterhaltungsaufwandes wird nicht befürwortet. Eine DSH ist keine geeignete Sanierungsmöglichkeit für Decken mit dem benannten Schadensbild. Für diesen Abschnitt der Edderitzer Straße ist eine Deckenerneuerung unter Entfernung der kompletten alten Decke (mindestens 5 cm abfräsen) erforderlich.

6. Edderitzer Straße zwischen KP Jürgenweg und KP Lohmannstraße

Das Schadensbild der östlichen Fahrbahnhälfte der Edderitzer Straße zwischen dem KP Jürgenweg und KP Lohmannstraße ist identisch den Beschreibungen unter den Abschnitten 2 bis 5.

Die Landesstraßenbaubehörde schlägt für diesen Abschnitt eine Deckenerneuerung vor.

Diesem Sanierungsvorschlag stimmt die Stadt Köthen zu.

Die westliche Fahrbahnhälfte wurde bereits mit der Kanalerneuerung durch den AV saniert und ist schadlos. Einläufe der Straßenentwässerung sind beidseitig erneuert.

7. L73 Lange Straße bis KP Bernburger Str.

Auch für die Lange Straße ist ein rückständiger Unterhaltungsaufwand zu verzeichnen. Entsprechend dem Schadensbild ist ein Deckenersatz nötig. Aufgrund der geplanten Kanalerneuerung durch den AV 2016/ 17 sieht die LSBB jedoch keine Veranlassung, rückständige Maßnahmen durchzuführen.

Der Stadt Köthen ist ein finanzieller Ausgleich in Höhe der Kosten für einen Deckenersatz zu zahlen.

8. L73 Bernburger Str. bis KP Maxdorfer Str.

Die Fahrbahndecke weist Netz- und Einzelrisse auf. Im Bereich der Rinnenanlage bestehen Gefahrenstellen für Radfahrer durch überbreite Fugen und Unebenheiten.

Es ist die Sanierung der Fahrbahn durch Aufbringen einer DSH geplant.

Dem Sanierungsvorschlag wird unter der Bedingung zugestimmt, dass vor Aufbringung der DSH eine Einzelrisssanierung durchgeführt wird und geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Bereich der Rinnenanlage durchgeführt werden.

9. Geuzer Straße bis Beginn Geuzer Kurven

Die Fahrbahndecke weist eine erhebliche Anzahl von Netz- und Einzelrissen auf. Ebenfalls sind geringe Verformungen, abschnittsweise gebrochene Fahrbahnränder und defekte Rinnenbereiche zu verzeichnen.

Es ist geplant, die vorhandene Decke in Teilbereichen abzutragen und anschließend die Fahrbahn komplett mit einer DSH zu überbauen. Für schadhafte Bereiche der Entwässerungsrinne sind Reparaturen geplant.

Dem Sanierungsvorschlag wird unter der Bedingung zugestimmt, dass vor Aufbringung der DSH eine Einzelrisssanierung durchgeführt wird

10. Geuzer Kurven bis KP K.-Adenauer-Allee

Die Fahrbahndecke weist eine erhebliche Anzahl von Netz- und Einzelrissen auf. Ebenfalls sind geringe Verformungen, abschnittsweise gebrochene Fahrbahnränder und defekte Rinnenbereiche zu verzeichnen.

Die Landesstraßenbaubehörde schlägt für diesen Abschnitt eine Deckenerneuerung vor. Für schadhafte Bereiche der Entwässerungsrinne sind Reparaturen geplant.

Die Stadt Köthen stimmt diesem Sanierungsvorschlag zu.
Für den Abschnitt zwischen den Geuzer Kurven und dem KP K.-Adenauer-Allee sind zusätzlich Bankette und überhöhte Grünstreifen für eine funktionierende Entwässerung zu überarbeiten.

Zusammengefasst empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat folgende Beschlüsse:

Der Umstufungsvereinbarung vom 01.12.2014 zwischen der Landesstraßenbaubehörde und der Stadt Köthen über die

1. Aufstufung der Gemeindestraßen "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und der "Konrad-Adenauer-Allee" mit einer Gesamtlänge von 2.502 m zur Landesstraße L 73. (Anlage 1)

wird uneingeschränkt zugestimmt.

Den Umstufungsvereinbarungen vom 01.12.2014 über die

2. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 145 - vom Knoten mit der B6n über die Wülknitzer und Edderitzer Straße bis zum KP L145 Lohmannstraße - mit einer Gesamtlänge von 2.341 m zur Gemeindestraße (Anlage 2)

sowie über die

3. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 73 - vom KP mit der B 183 (Akazienstraße/ Dessauer Straße) über die Leopoldstraße, Lange Straße, Bernburger und Geuzer Straße bis zum KP Konrad-Adenauer-Allee/ L 73 - mit einer Gesamtlänge von 3.354 m zur Gemeindestraße (Anlage 3)

ist nur zu zustimmen, wenn die Landesstraßenbaubehörde die Forderungen und Einwände der Stadt Köthen zu den erforderlichen Maßnahmen des rückständigen Unterhaltungsaufwandes berücksichtigt.

Ist die Landesstraßenbaubehörde nicht bereit, die fachlichen Einwände der Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend § 7 Abs. 3 StrG LSA zu berücksichtigen, ist der Vorgang der obersten Straßenbaubehörde zur Entscheidung vorzulegen.



2015016_Anlage 1 - Aufstufung der Gemeindestraßen.pdf



2015016_Anlage 2 -Abstufung Teilstrecken L145.pdf



2015016_Anlage 3 -Abstufung Teilstrecken L73.pdf



2015016_Anlage 4 -Darstellung der Umstufungen.pdf



2015016_Anlage 5 -Darstellung Istzustand vor Umstufung.pdf



Umstufungsvereinbarung

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt
- Landesstraßenverwaltung-
(künftiger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

vertreten durch

den Regionalbereichsleiter (m.d.W.d.G.b.) Herrn Grafe

und

der Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
(bisheriger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

den Oberbürgermeister, Herrn Zander

über

**die Aufstufung von Teilstrecken
der Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, „An der Rüsternbreite“ und
„Konrad - Adenauer - Allee“ der Stadt Köthen (Anhalt)
im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)**

zur

Landesstraße L 73

Präambel

Es ist beabsichtigt, die Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, / „An der Rüsternbreite“ / „Konrad - Adenauer - Allee“ im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt), gemäß Protokoll der Beratung zum Umstufungskonzept im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B 6 n, Planungsabschnitt (PA) 16 OU Köthen und künftige Baulast der Brücke über die Anlage der DB AG vom 25.08.2010, aufzustufen.

Voraussichtlich wird die Landesstraßenbaubehörde zu folgender straßenrechtlicher Entscheidung kommen:

Die Teilstrecken der Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, „An der Rüsternbreite“ und „Konrad - Adenauer - Allee“ haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße gewonnen. Sie bilden innerhalb des Landesgebietes mit der Bundesstraße B 183 und der Bundesautobahn BAB A 9 ein Verkehrsnetz und dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr. Daher erfüllen sie die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, haben somit die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und sind zur Landesstraße aufzustufen.

§ 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherigen Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, „An der Rüsternbreite“ und „Konrad - Adenauer - Allee“ in den Teilstrecken

„August - Bebel - Straße“

vom Knoten Landesstraße L 145 / Gemeindestraße „Hallesche Straße“ bis zum Knoten der Gemeindestraßen „An der Rüsternbreite“ / „Hohenköthener Straße“ / „August - Bebel - Straße“ / „Brunnenstraße“ / „Trautmannstraße“ mit einer Länge von ca. 418 Metern

„An der Rüsternbreite“

vom Knoten der Gemeindestraßen „An der Rüsternbreite“ / „Hohenköthener Straße“ / „August - Bebel - Straße“ / „Brunnenstraße“ / „Trautmannstraße“ bis zum Knoten der Gemeindestraßen „Konrad - Adenauer - Allee“ / „Lelitzer Straße“ / „An der Rüsternbreite“ mit einer Länge von ca. 1029 Metern

und

„Konrad - Adenauer - Allee“

vom Knoten der Gemeindestraßen „Konrad - Adenauer - Allee“ / „Lelitzer Straße“ / „An der Rüsternbreite“ bis zum Knoten Landesstraße L 73 / Gemeindestraßen „Konrad - Adenauer - Allee“ / „Paschlewwer Straße“ mit einer Länge von ca. 1055 Metern

mit einer Gesamtlänge von ca. 2502 Metern zur Landesstraße L 73 aufgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den vorgenannten Teilstrecken mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 2

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen wird.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Hierbei kann von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA abgewichen werden.

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Köthen (Anhalt),

(Im Auftrag)

.....
Zander

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Dessau-Roßlau, 01. DEZ. 2014

(Im Auftrag)

.....
Grafe

01. DEZ. 2014
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Großgallstraße 1
06846 Dessau-Roßlau

Anlagen

Nachweise über die Widmung öffentlicher Verkehrsflächen einschließlich Stadtplanauausschnitte von der Stadt Köthen (Anhalt) mit Kennzeichnung der umzustufenden Teilstrecken

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. 7. 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1995, verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

August-Bebel-Straße in der Gemarkung Köthen, von Kreuzung Hohenköthener Straße/
An der Rüsternbreite/Trautmannstraße/Brunnenstraße bis Kreuzung Hallesche Straße/Lohmann-
straße/Edderitzer Straße einschl. Geh- und Radweg, Straßenbegleitgrün, Parkstreifen mit einer
Länge von ca. 418 m.

Einstufung:

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend
§ 42 Abs. 1 S. 3 StrG LSA.

**Beschränkung auf bestimmte Benutzerarten, Benutzerzwecke oder
Benutzerkreise:**

keine Beschränkung

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

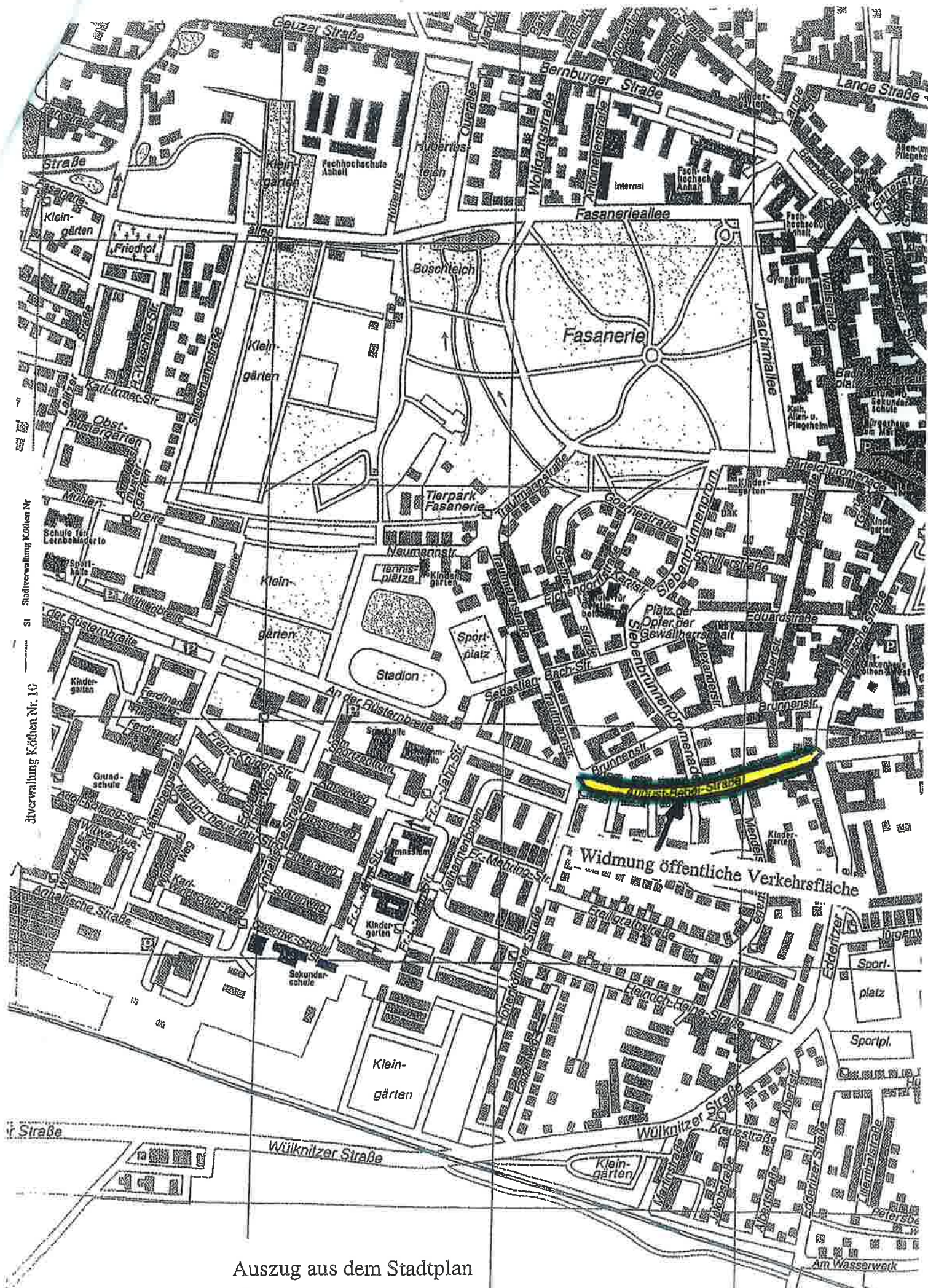
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch
erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Köthen
(Anhalt), Marktstr. 1-3, PF 1259, 06352 Köthen (Anhalt) einzulegen.

Köthen (Anhalt), den 5.11.2003



1.1. Zed
Der Oberbürgermeister



Auszug aus dem Stadtplan

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.1995, verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

Straße „An der Rüsternbreite, Gemarkung Köthen

1. von Kreuzung Aug.-Bebel-Str./Hohenköthener Str./Brunnenstr./Trautmannstr./Rüsternbreite bis Einmündung Lelitzer Straße von ca. 1029 m mit einem beidseitigen gemeinsamen Geh- und Radweg und Straßenbegleitgrün sowie Parkbuchten im Bereich zwischen Anhaltischen Str. bis Kreuzung Aug.-Bebel-Str./Hohenköthener Str./Brunnenstr./Trautmannstr./Rüsternbreite
2. von Krähenbergstraße bis Lelitzer Straße von ca. 375 m mit einem einseitigen Gehweg
3. An der Rüsternbreite 28 – 29 von ca. 93 m zwischen Einmündung An der Rüsternbreite (Bereich Krähenbergstr. – Lelitzer Str.) und Ferdinand-Lassall-Ring mit einem einseitigen Gehweg
4. An der Rüsternbreite 38 – 44 von ca. 145 m (Sackgasse) zwischen Einmündung An der Rüsternbreite (Bereich Krähenbergstr. – Lelitzer Straße) und dem Gehweg An der Rüsternbreite 57 - 64

Einstufung:

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend § 42 Abs. 1 S. 3 StrG LSA.

Beschränkung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise:

keine

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

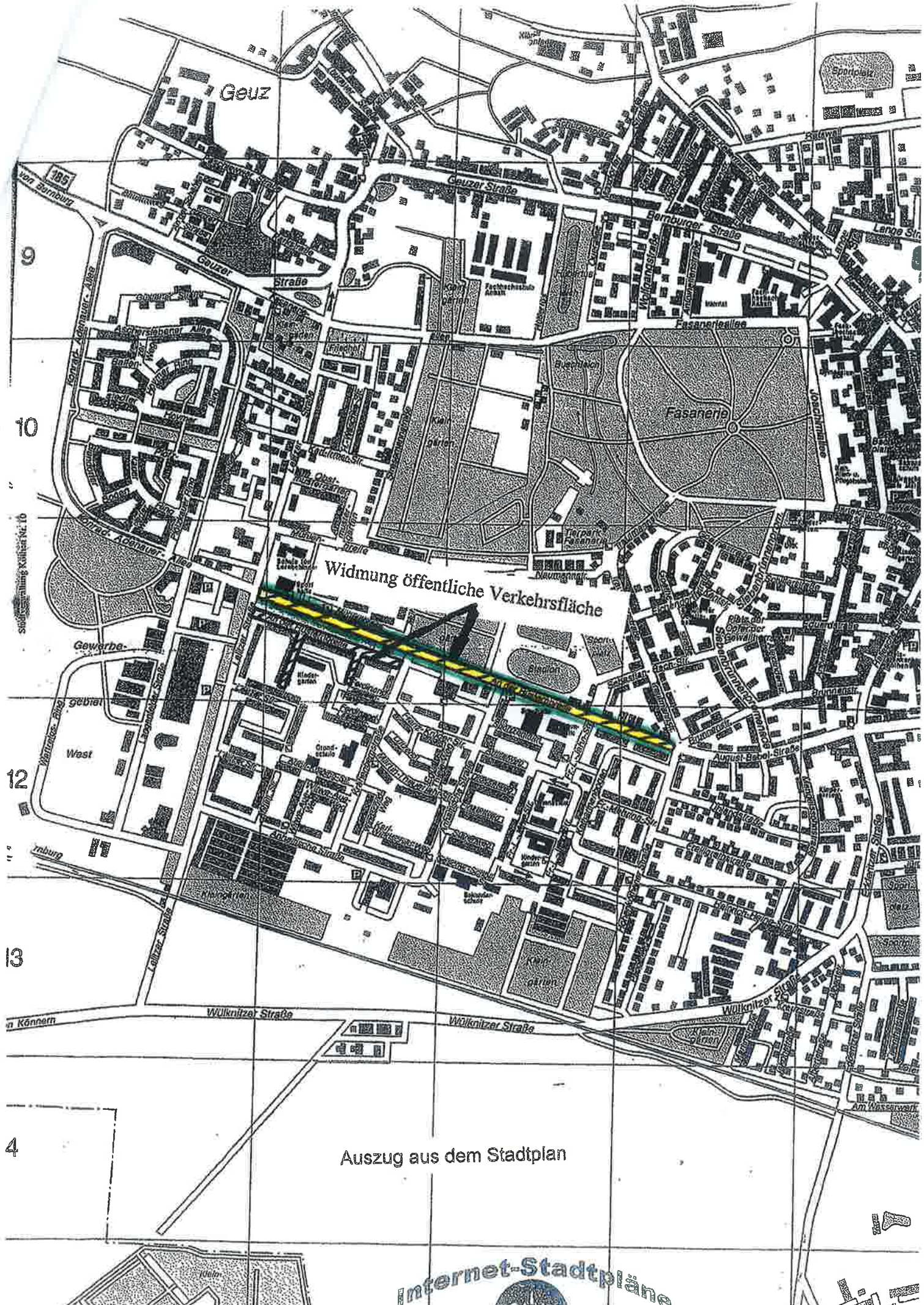
Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Markstr. 1 – 3, PF 1259, 06352 Köthen (Anhalt) einzulegen.

In der Anlage 10 ist die bezeichnete öffentliche Verkehrsfläche gekennzeichnet.

Köthen (Anhalt), den 4. 11. 04



11. 204
Der Oberbürgermeister



Geuz

185

9

10

12

13

4

Widmung öffentliche Verkehrsfläche

Auszug aus dem Stadtplan

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.1995, verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

Konrad-Adenauer-Allee mit einer Länge von ca. 1055 m in der Gemarkung Köthen, Flur 26, zwischen B 185 und Lelitzer Straße einschließlich des Geh- und Radweges westlich, die Grünfläche und den Lärmschutzwall östlich sowie Straßenbegleitgrün.

(Die bezeichnete Fläche ist in Anlage gekennzeichnet.)

Einstufung:

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend § 42 Abs. 1 S. 3 StrG LSA.

Beschränkung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise:

keine

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

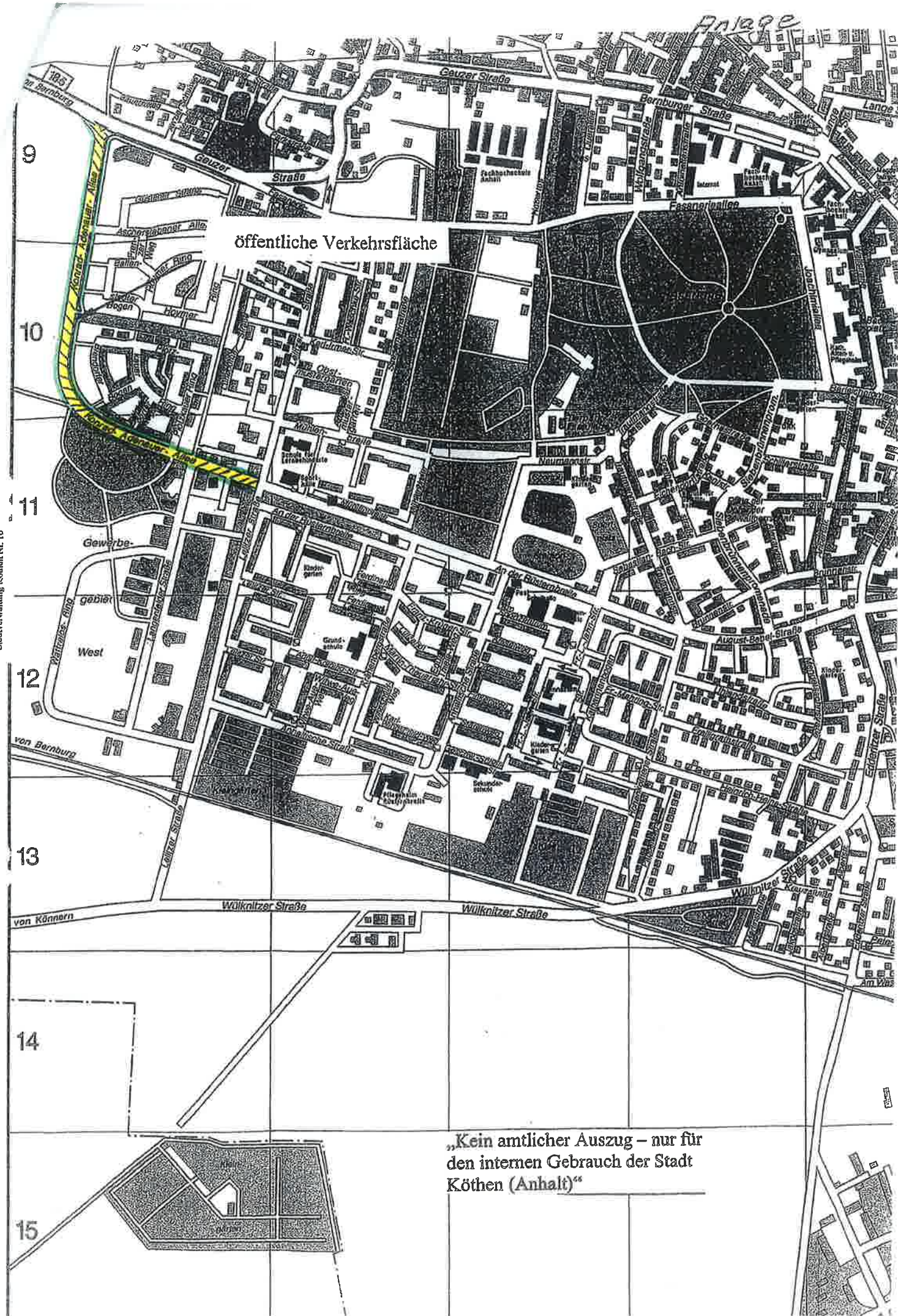
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Markstr. 1 – 3, PF 1259, 06352 Köthen (Anhalt) einzulegen.

Köthen (Anhalt), den 11.5.06



1.1. 2d
Der Oberbürgermeister



Umstufungsvereinbarung

Anlage 2

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt
- Landesstraßenverwaltung-
(bisheriger Träger der Straßenbaulast/

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

vertreten durch

den Regionalbereichsleiter (m.d.W.d.G.b.) Herrn Grafe

und

der Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
(künftiger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

den Oberbürgermeister, Herrn Zander

über

**die Abstufung von Teilstrecken
der Landesstraße L 145
im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)**

**zur
Gemeindestraße**

Präambel

Es ist beabsichtigt, die Landesstraße L 145, vom Knoten mit der Bundesstraße B 6 (neu) bis zum Knoten Landesstraße L 145 / Gemeindestraße „August - Bebel - Straße“ im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt), gemäß Protokoll der Beratung zum Umstufungskonzept im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B 6 n, Planungsabschnitt (PA) 16 OU Köthen und künftige Baulast der Brücke über die Anlage der DB AG vom 25.08.2010, abzustufen.

Voraussichtlich wird die Stadt Köthen (Anhalt) zu folgender straßenrechtlicher Entscheidung kommen:

Durch die Neubaumaßnahme der Bundesstraße B 6 verliert ein Teil des bisherigen Verlaufs der Landesstraße L 145 die Bedeutung für den Landesstraßenverkehr und ist gemäß § 7 StrG LSA in die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrG LSA abzustufen.

Die in Rede stehenden Teilstrecken sind öffentliche Straßen im Sinne des StrG LSA.

Sie dienen überwiegend dem Verkehr innerhalb der Stadt Köthen (Anhalt) und erfüllen daher die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, haben somit die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und sind zur Gemeindestraße der Stadt Köthen (Anhalt) abzustufen.

§ 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherige Landesstraße L 145 in den Teilstrecken

vom neuen Netzknoten mit der Bundesstraße B 6 (neu) / bei Netzknoten 4237 091, Station 0,000 bis zur Einmündung in die bisherige Linie beim geplanten Netzknoten 4237 091, Station 0,610 und von der bisherigen Linie bei NK 4237 040, Station 2,049 (entspricht der Station 0,610 im geplanten Netzknoten 4237 091) bis zum Knoten Landesstraße L 145 / Gemeindestraße „August - Bebel – Straße“ bei Netzknoten 4237 040, Station 3,780 mit einer Gesamtlänge von 2341 Metern zur Gemeindestraße der Stadt Köthen (Anhalt) abgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den vorgenannten Teilstrecken mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 2

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt.

Der rückständige Unterhaltungsaufwand wurde aufgestellt, ist Bestandteil der Vereinbarung und als Anlage beigefügt.

Die Ausführung des rückständigen Unterhaltungsaufwandes erfolgt in Abstimmung im Kalenderjahr 2015.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen wird.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Hierbei kann von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA abgewichen werden.

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Dessau-Roßlau, **01. DEZ. 2014**

Köthen (Anhalt),

(Im Auftrag)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

(Im Auftrag)

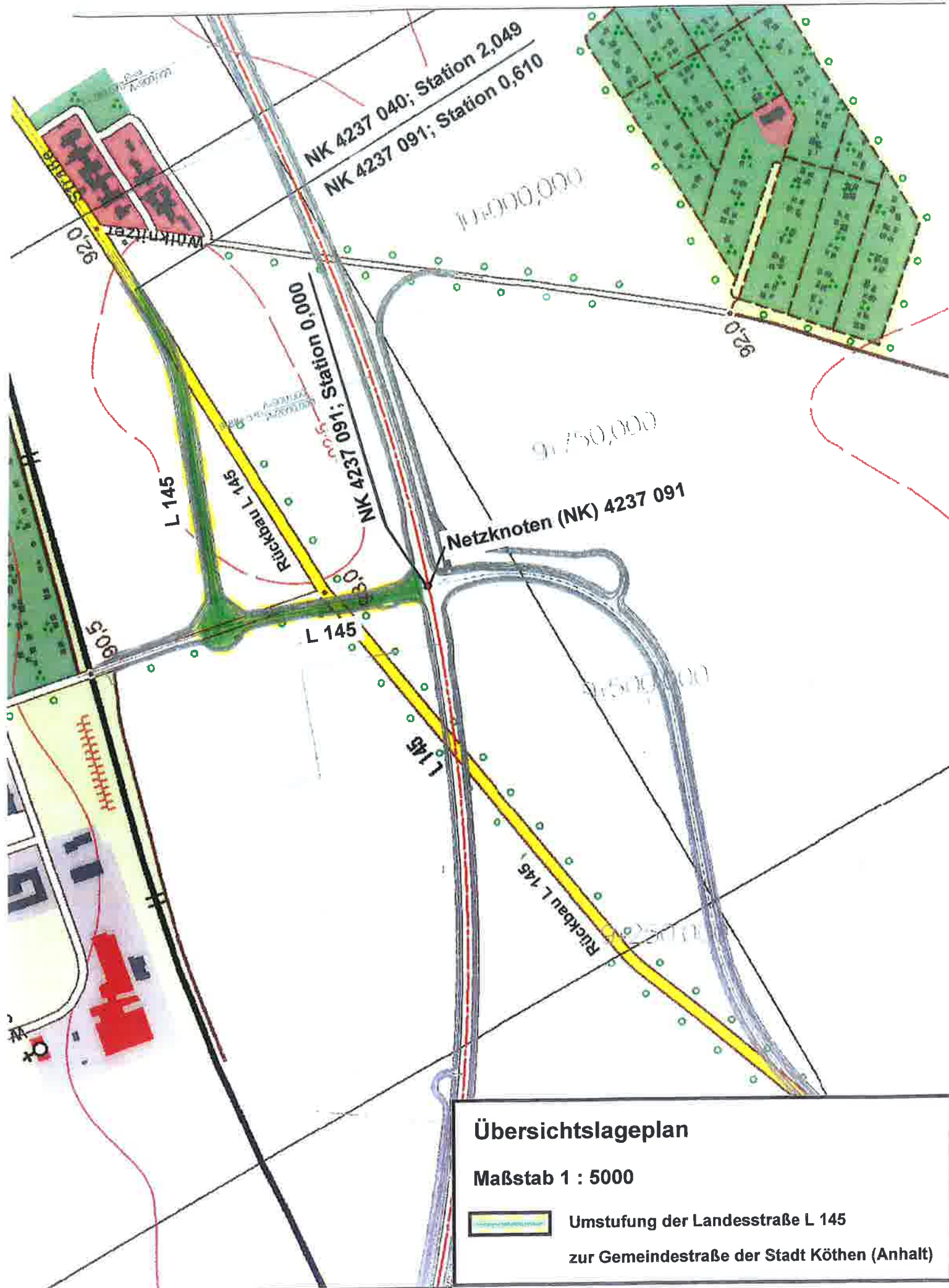
Grafe

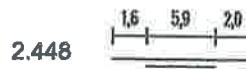
Zander

Anlagen

Übersichtslageplan M 1 : 5000 Bereich von NK 4237 091, Station 0,000 bis Station 0,610
Feldkarten (Blatt 021 und 022) Bereich von NK 4237 040, Station 2,049 bis 3,780

Rückständiger Unterhaltungsaufwand (Unterlagen Instandsetzungsmaßnahmen, 2 Ordner)





2.428

2.268 KV

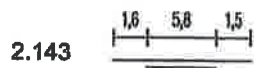
2.260 KP-G R

2.248



2.177 O-R

2.161 O-L



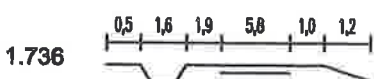
2.133 KP-G R

2,049

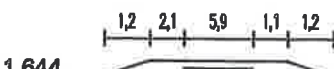
Netzknoten 4237 091; Station 0,610



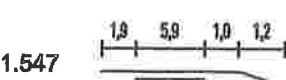
1.847



1.665 KP-G L



1.614



1.424 HIN-R

1.415

Rückbau L 145

Rückbau L 145

KÖTHEN (ANHALT),
STADT
15 082 180 00

Maßstab 1 : 5000

GNs

Stand von: 10 96 11 97

06 07 03 10

von Netzkn.

4237040

FELDKARTE

Amt **150222**

Straße

L **145** **1**

TK 25

4237 Blatt **022**

nNK. 4237 046

**KÖTHEN (ANHALT),
STADT**
15 082 180 00

4.213

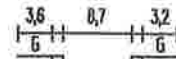
4.154 KP-G L

4.065 KP-G R

4.024 KP-G L

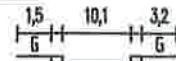
4.000

3.900



3.802

3.784

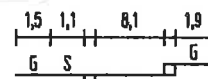


3.783 KP-G L

3.780 KP-G L

3.610

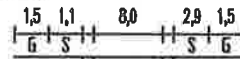
3.456



3.455 KP-G R

3.400

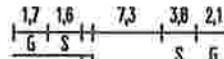
3.365



3.328 KP-G R

3.254 KP-G R

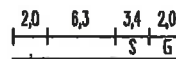
3.253



3.252 KP-G L

3.205

3.076



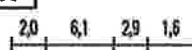
3.067 KP-G R

3.049 KP-G R

3.032 OD

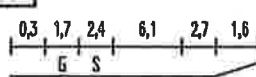
3.000

2.863



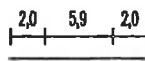
2.800

2.752



2.751 KP-G L

2.680



2.692 HIN-R

2.680 Spl-R E

2.667 KP-FW L

2.660 Spl-R A

2.655 E DB ... Km 028.389

2.640 Spl-R E

2.631 A DB ... Km 028.374

2.620 Spl-R A

2.612 KP-FW R

2.661 Spl-L E

2.647 Spl-L A

2.623 Spl-L E

2.604 Spl-L A

2.600

Maßstab 1 : 5000

GNs

Stand von:

10 **96** **11** **97**

03 **10**

von Netzkn.

4237040



Umstufungsvereinbarung

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt
- Landesstraßenverwaltung-
(bisheriger Träger der Straßenbaulast/

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

vertreten durch

den Regionalbereichsleiter (m.d.W.d.G.b.) Herr Grafe

und

der Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
(künftiger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

den Oberbürgermeister, Herrn Zander

über

**die Abstufung von Teilstrecken
der Landesstraße L 73
im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)**

zur

Gemeindestraße

Präambel

Es ist beabsichtigt, die Landesstraße L 73, vom Knoten mit der Bundesstraße B 183 bis zum Knoten Landesstraße L 73 / Gemeindestraße „Konrad-Adenauer-Allee“ („Leopoldstraße“ „Lange Straße“ „Bernburger Straße“ „Geuzer Straße“) im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt), gemäß Protokoll der Beratung zum Umstufungskonzept im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B 6 n, Planungsabschnitt (PA) 16 OU Köthen und künftige Baulast der Brücke über die Anlage der DB AG vom 25.08.2010, abzustufen.

Voraussichtlich wird die Stadt Köthen (Anhalt) zu folgender straßenrechtlicher Entscheidung kommen:

Durch die Neubaumaßnahme der Bundesstraße B 6 verliert ein großer Teil des bisherigen Verlaufs der Landesstraße L 73 die Bedeutung für den Landesstraßenverkehr und ist gemäß § 7 StrG LSA in die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrG LSA abzustufen.

Die in Rede stehenden Teilstrecken sind öffentliche Straßen im Sinne des StrG LSA.

Sie dienen überwiegend dem Verkehr innerhalb der Stadt Köthen (Anhalt) und erfüllen daher die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, haben somit die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und sind zur Gemeindestraße der Stadt Köthen (Anhalt) abzustufen.

§ 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherige Landesstraße L 73 in den Teilstrecken

vom Knoten Bundesstraße B 183 / Landesstraße L 73 bei Netzknoten 4237 033, Station 0,000 bis zum Knoten Landesstraße L 73 / Gemeindestraße „Konrad-Adenauer-Allee“ bei Netzknoten 4237 048, Station 1,317 mit einer Gesamtlänge von 3354 Metern zur Gemeindestraße der Stadt Köthen (Anhalt) abgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den vorgenannten Teilstrecken mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 2

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt.

Der rückständige Unterhaltungsaufwand wurde aufgestellt, ist Bestandteil der Vereinbarung und als Anlage beigefügt.

Die Ausführung des rückständigen Unterhaltungsaufwandes erfolgt in Abstimmung im Kalenderjahr 2015.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen wird.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Hierbei kann von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA abgewichen werden.

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Dessau-Roßlau, 01. DEZ. 2014

Köthen (Anhalt),

(Im Auftrag)

(Im Auftrag)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

Grafe

Zander

Anlagen

Feldkarten (4 Stück) mit Kennzeichnung der umzustufenden Teilstrecken

Rückständiger Unterhaltungsaufwand (Unterlagen Instandsetzungsmaßnahmen, 2 Ordner)

KOETHEN (ANHALT), STADT
082 180 00

0.222 KP G/beid

0.212

0.069 KV

0.026

1.0 1.0 0.4 0.35 9.7 0.35 0.55 1.0 1.5

0.015 G R T T R G

0.011 KP/beid

0.000 A 4237 019 A

0.232 E 4237 019

0.222 KP/beid

3.5 1.0 1.0 0.35 10.65 0.35 0.55 1.0 2.0

0.208 G R T T R G

0.207

0.112 KP G/re

0.085 Km 025.910

0.085 M 1 4237537 0

2.0 8.0 0.5 1.2 0.8

0.069 G T T

0.000

0.000 Km 025.853

0.586 E 4237 033

0.586 Km 025.853

0.522

0.400

1.7 0.05 7.9 0.05 1.7

0.382 R T T REG

0.210

0.192 Km 025.436

0.192 M 1 4237536 0

3.0 7.3 3.15

0.186 R REG

2.8 2.3 0.35 8.2 0.35 3.2

0.019 R+G T R+G

0.015

0.000 A 4237 030 B

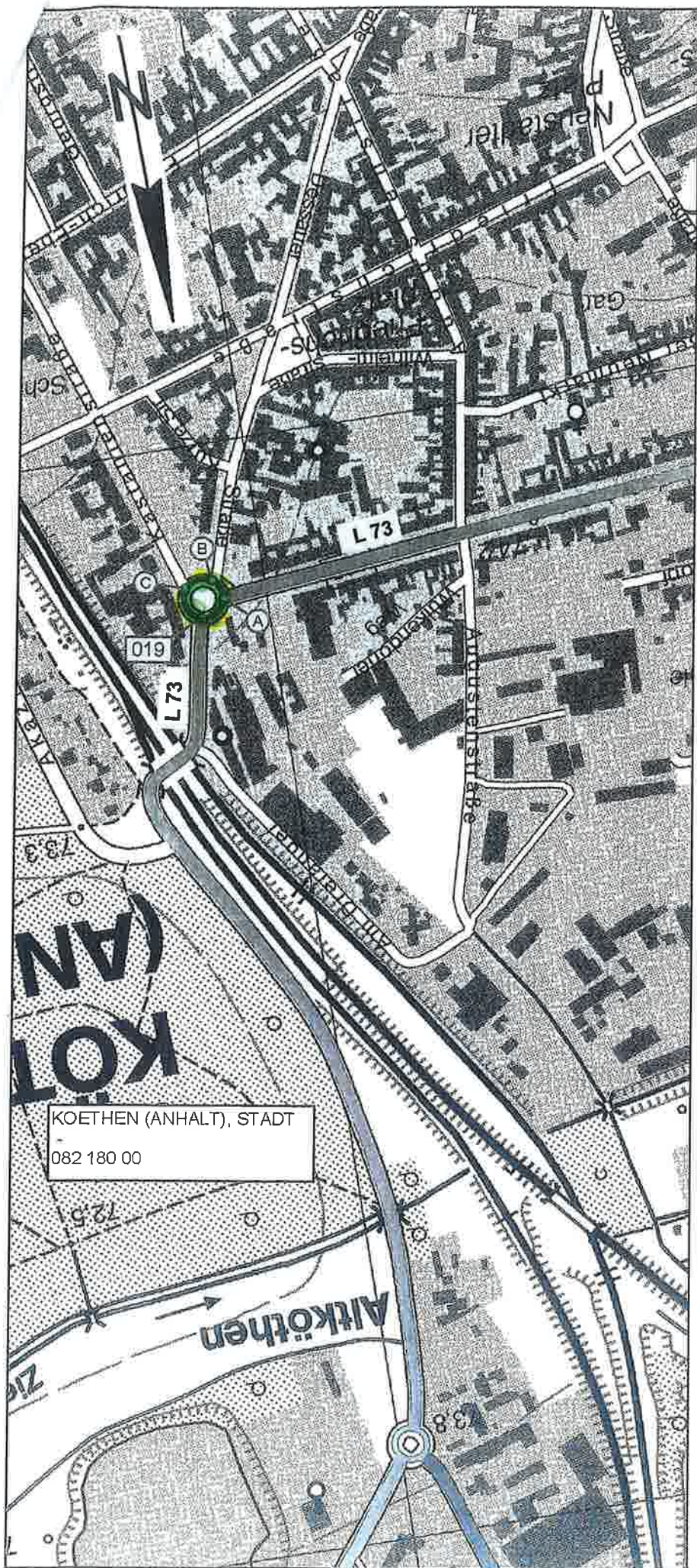
Gr

Maßstab 1 : 5000

Stand von: 08 00 03 02
03 04 09 06 10 08 05 09

Von Netzn. 4237030

4237-NO



Straßendatenbank Sachsen-Anhalt

Feldkarte Amt **150222**

Straße **L** **73** **1**

TK 25 **4237** Blatt

nNK

0.028 E **4237 019 O**

0.000 KP G/re



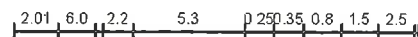
0.000 T R G

0.000

0.000 A **4237 019 C**

0.019 E **4237 019 C**

0.000 KP G/re

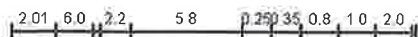


0.000 T R G

0.000

0.000 A **4237 019 B**

0.018 E **4237 019 B**



0.000 T R G

0.000

0.000 A **4237 019 A**

0.023 E **4237 019 A**



0.000 T R G

0.000

0.000 A **4237 019 O**

BI

Maßstab 1 : 5000

Stand von: **03** **04** **09** **06**

10 **08** **07** **06** **05** **04** **03** **02** **01**

Von Netzktn. **4237019**

Straße **L** **73**

TK 25 **4237** Blatt

nNK 4237048

1.717 E **4237 048**

1.700

1.609

1.587 KP G/beid

3.2 0.5 8.1

1.556

1.503 KP G/re

1.400

5.0 0.5 7.2 0.5 5.0

1.352

5.0 0.05 0.25 0.5 7.2 0.5 5.0

1.304

1.220

1.181 KP G/li

1.160 KP G/re

1.085 KP G/re

1.085 KV

1.059 KV

1.050 KV

1.036 KV

1.004

0.963 KV

0.944 KV

0.847 KV

0.842 KV

0.835

1.9 0.3 5.5 0.3 1.8

0.791

0.782 KP G/li

0.745 KP G/li

0.739 KP G/re

0.5 7.2 0.25

0.715

0.709 KV

0.652 KV

0.600

0.572 KV

2.5 0.5 7.0 0.5 2.5

0.558

0.548 KP G/li

0.527 KP G/re

0.400

0.372 KV

Gr

Maßstab 1 : 5000

Stand von: **06 94 11 96**

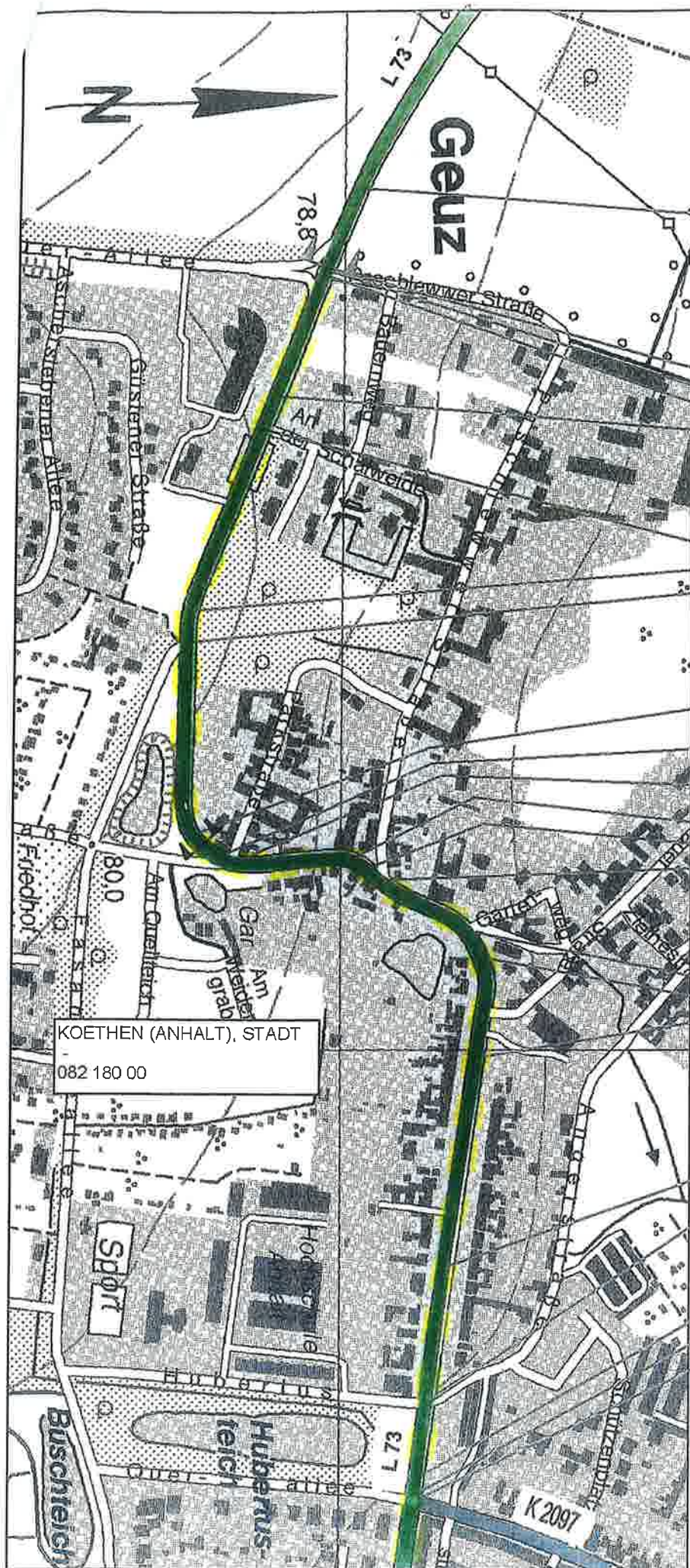
03 04 09 06 10 08 04 09

Von Netzkn. **4237019**



KOETHEN (ANHALT), STADT

082 180 00



Straßendatenbank Sachsen-Anhalt

Feldkarte Amt **150222**Straße **L 73** Wd. **1**TK 25 **4237** Blatt

nNK 4237006

1.556 KV

1.400

1.396 KV

3.0 1.0 0.3 10.0 0.3 1.5

1.346

1.326 DU Ø080

1.324 Km 29.125

1.324 OB 1.330 OB Verknüpfungsbereich

1.320 KP G/re

1.317 KP G/li

1.200

1.181 KV

3.5 1.0 0.3 6.1 0.4 2.0

1.169

1.168 KP G/re

0.993

0.965 KP G/li

0.910 KV

1.0 6.7 1.0

0.831

0.790

0.785 KV

0.760 KP G/li

0.752 KV

0.747 KP G/re

0.680 KV

0.636 KP G/re

0.625

0.609 KP G/re

0.603 KV

1.7 7.4 0.5 1.7

0.596

0.520 KP G/re

0.497 KP G/re

0.400

1.8 1.0 0.5 6.35 0.5 1.7

0.338

0.332 KV

0.309 KV

0.292 KV

0.210

0.192 KV

0.086 KP G/beid

2.3 0.5 7.2 0.5 2.2

0.074

0.020

0.005 KP G/li

0.000 A

4237 048

BI

Maßstab 1 : 5000

Stand von:

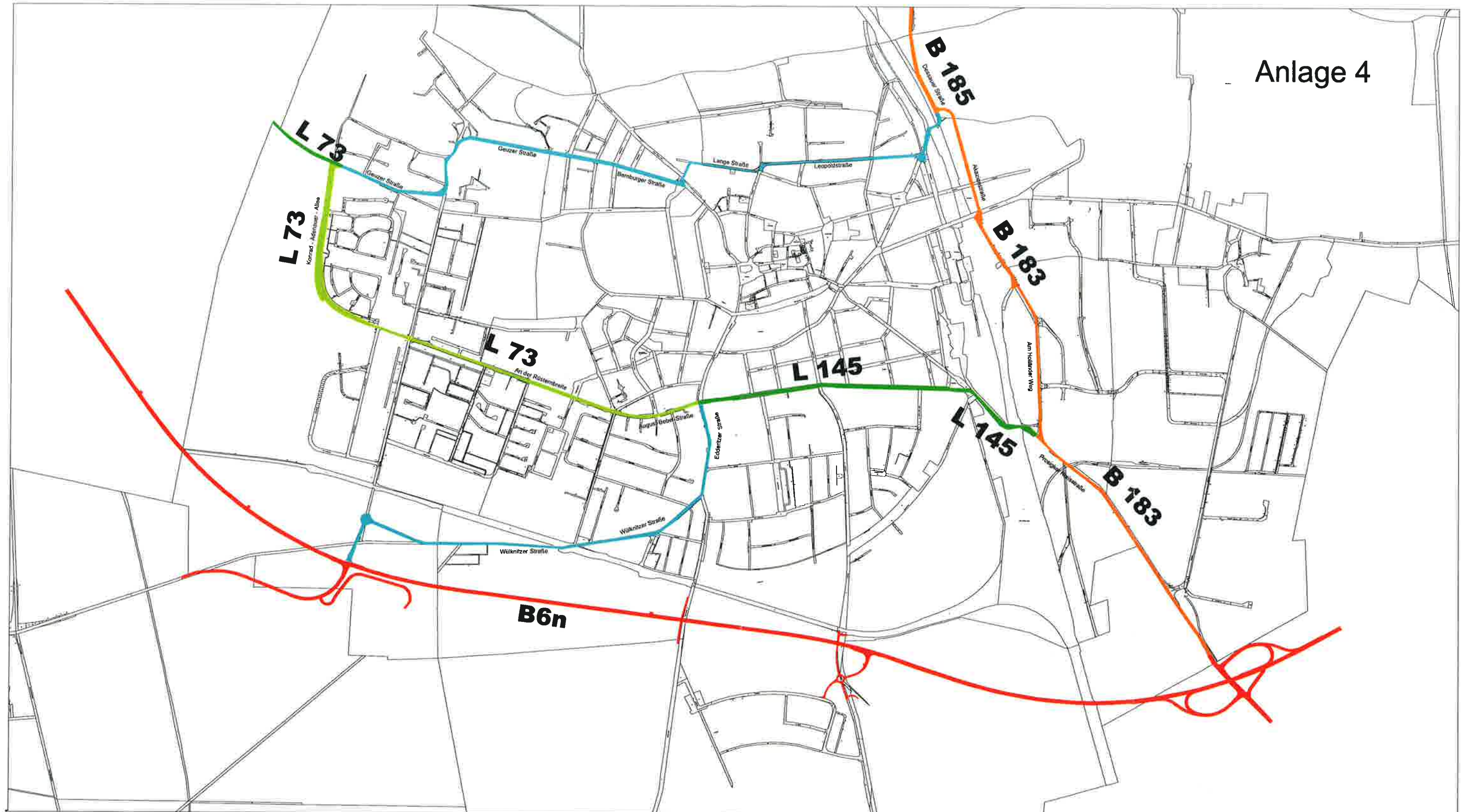
03	04	09	04	10	08		
----	----	----	----	----	----	--	--

Von Netzkn.

06	94	11	96
----	----	----	----

4237048

Anlage 4



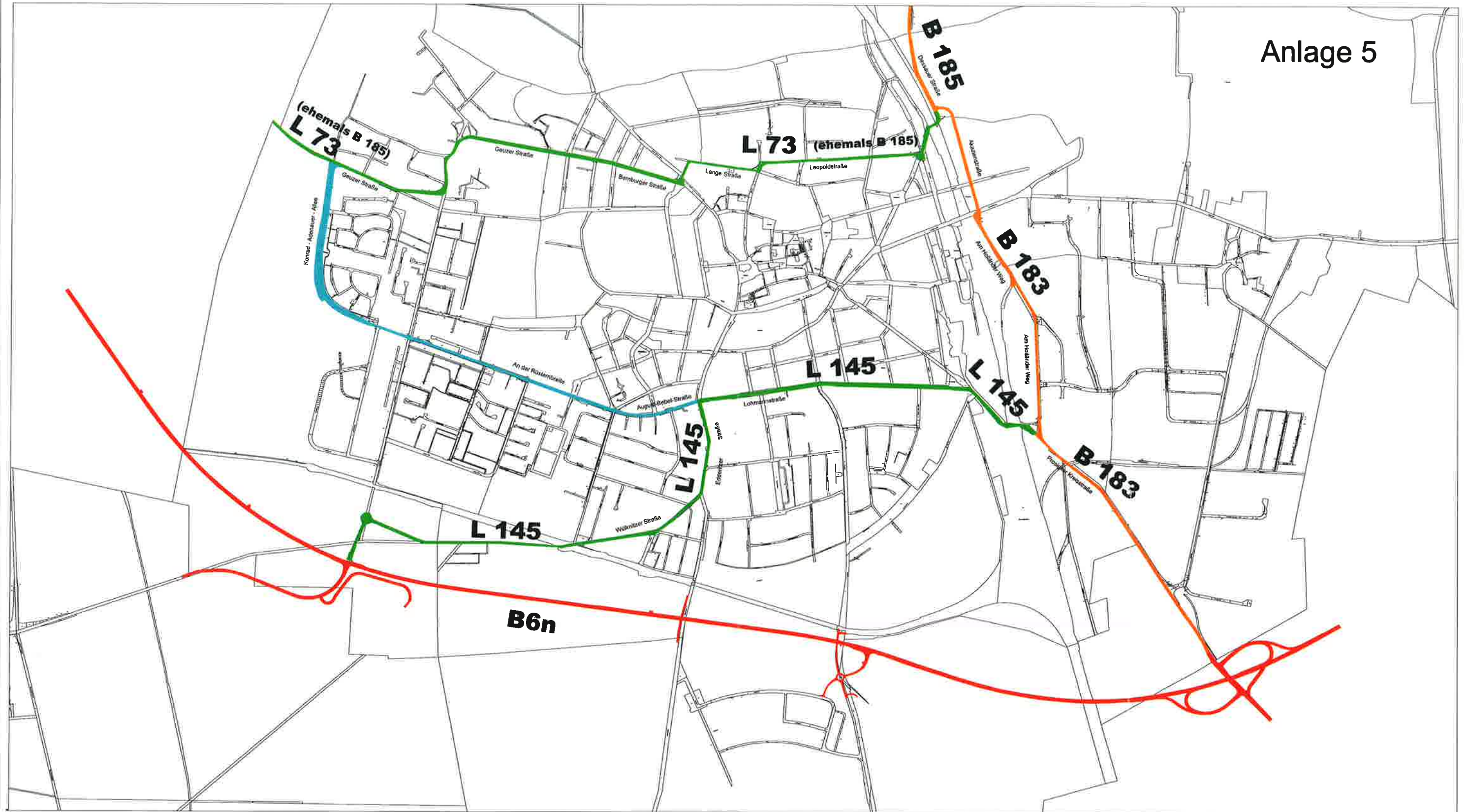
- | | | | | | |
|---|------------------------------|---|-----------------------------|---|--------------------|
|  | Bundesstraße |  | Aufstufung zur Landesstraße |  | vorh. Landesstraße |
|  | Abstufung zur Gemeindestraße |  | B6n | | |

Übersicht Umstufung
Straßengruppen

Stadt Köthen (Anhalt)



Anlage 5



- | | |
|--|--|
| ■ Bundesstraße | ■ Gemeindestraße |
| ■ Landesstraße | ■ B6n |

Übersicht Istzustand
Straßengruppen

Stadt Köthen (Anhalt)



Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015017/2 (I)

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.03.2015 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015017/2 (I)
	Az.:	erstellt am: 29.01.2015

Betreff

Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.02.2015: Hauptausschuss	24.02.2015	entspr. prot. Änd.
2	05.03.2015: Stadtrat	05.03.2015	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt)

1. beauftragt den Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und im Verhinderungsfalle den Leiter des Haupt- und Personalamtes mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU,
2. beschließt die Bildung einer Kommission zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 2 der Vorlage,
3. beschließt das Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 3 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung



Darlegung des Sachverhalts_Begründung_NEU.pdf



Anlage 1_Einzelblatt BStU.pdf



Anlage 2_Belehrungsformular.pdf

Einzelblatt zum Ersuchen einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle gemäß § 19 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) an den

**Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR**

10106 Berlin

zur Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Ersuchende Stelle :

.....

.....

Zweck des Ersuchens :

(gemäß §§ 20 und 21 StUG)

Ggf. Tgb.Nr. der BStU, unter der bereits
ein Ersuchen bearbeitet wurde :

Angaben zu der auf eine inoffizielle oder hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zu überprüfenden Person

1. Name :

2. Vornamen (Rufname unterstreichen) :

3. Geburtsname und sonstige
bisher geführte Familiennamen :

4. Personenkenzahl bzw.
Geburtsdatum :

5. Geburtsort :

6. Anschriften nach dem vollendeten 18. Lebensjahr (nicht vor 1950 und nur bis einschließlich 1989)
– auch Nebenwohnungen :

PLZ (alt)	Ort	Straße	Haus-Nr.

7. Kenntnisaufnahme der zu überprüfenden Person :

Unterschrift / Datum

Belehrung über die Verwendung von übersandten Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschloss am 11.12.2014 mehrheitlich, unter anderem die Mitglieder des Stadtrates der Wahlperiode 2014 bis 2019 sowie den Oberbürgermeister auf eine Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der DDR zu überprüfen.

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG) besteht eine Zweckbindung für die übermittelten personenbezogenen Informationen. Sie dürfen nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Gemäß den § 20/21 Abs. 1 Nr. 6 lit. b StUG sind die Daten und Unterlagen zu dem Zweck der Überprüfung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (hier: Stadtrat) und kommunaler Wahlbeamter (hier: Oberbürgermeister) übermittelt worden. Eine weitergehende Verwendung bzw. Weitergabe an Unbefugte ist unzulässig.

Gemäß § 44 StUG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer von diesem Gesetz geschützte Originalunterlagen oder Duplikate von Originalunterlagen mit personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene oder Dritte eingewilligt hat.

Köthen (Anhalt),

.....

<Name>

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Änderungen der Vorlage aufgrund der Beratung im Hauptausschuss sind im ***kursiven Fettdruck*** dargestellt.

0. Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 11.12.2014 hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen, dass alle Stadträte, der Oberbürgermeister und alle Mitarbeiter der Verwaltung, soweit dies rechtlich zulässig ist, auf Mitarbeit beim MfS/AfNS¹ der DDR überprüft werden (Beschluss-Nr. 14/StR/03/001)². Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt sowie ein Vorschlag zum weiteren Verfahren unterbreitet. Der Vorschlag orientiert sich an den Überprüfungsverfahren der Wahlperioden 1994 bis 1999 und 2004 bis 2009.

1. Rechtliche Grundlagen und formale Anforderungen

a) Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates und des Oberbürgermeisters

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates sowie des Oberbürgermeisters, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, sind die §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. b und 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. b StUG³. Danach dürfen von öffentlichen Stellen in dem erforderlichen Umfang Unterlagen,

- auch soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene⁴ oder Dritte⁵ enthalten,
- zur Überprüfung der Mitglieder kommunaler Vertretungen⁶ und kommunaler Wahlbeamter⁷,
- nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,

¹ Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) wurde im November 1989 in Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umbenannt. Am 14.12.1989 wurde seine Auflösung vom Ministerrat beschlossen.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vorlage gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

³ StUG: Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz)

⁴ Betroffene sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Informationserhebung oder Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat (§ 6 Abs. 3 Satz 1 StUG).

⁵ Dritte sind sonstige Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat (§ 6 Abs. 7 StUG).

⁶ Hier: Stadtrat.

⁷ Hier: Oberbürgermeister.

- mit ihrer Kenntnis,
- zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren und
- es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

verwendet werden. Durch die ersuchende Stelle ist zu belegen, dass ein Beschluss zur Überprüfung gefasst wurde und dass sie mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU⁸ beauftragt wurde. Das Ersuchen ist von der jeweils vertretungsberechtigten Person der zuständigen Stelle zu unterschreiben und an den BStU oder an eine seiner Außenstellen zu richten. In dem Ersuchen ist der Zweck zu benennen, für den die Übermittlung der Informationen begehrt wird. Das Ersuchen soll die vollständige Anschrift der ersuchenden Stelle enthalten und die Person benennen, die befugt ist, die Mitteilungen des BStU entgegenzunehmen. Beinhaltet die Anfrage Ersuchen zu mehreren Personen, sind die Namen alphabetisch in Listenform zu ordnen. Es sind für jede zu überprüfende Person alle Vor- und Familiennamen, auch solche aus früheren Ehen und ggf. der Geburtsname, die in der ehemaligen DDR verwendete Personenkennzahl bzw. das Geburtsdatum und der Geburtsort anzugeben. Darüber hinaus werden, soweit möglich, aus dem Zeitraum 1950 bis einschließlich 1989 alle Wohnanschriften (auch Nebenwohnungen) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Angabe der bis zum 03.10.1990 gültigen Postleitzahl benötigt. Die Angaben zu den betreffenden Personen sind in einem Einzelblatt aufzuführen (Muster **Anlage 1**). Eine Überprüfung nach den §§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6 StUG ist nur mit Kenntnis der betreffenden Person zulässig. Dies kann bei öffentlichen Stellen durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung der ersuchenden Stelle erfolgen. Als Beleg für die Kenntnisnahme kann auch das von der betreffenden Person unterschriebene Einzelblatt (Muster **Anlage 1**) verwendet werden.

b) Überprüfung der Mitarbeiter der Verwaltung

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, sind die §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. d und 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. d StUG. Danach dürfen von öffentlichen Stellen in dem erforderlichen Umfang Unterlagen,

- auch soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten,

⁸ BStU: Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

- zur Überprüfung Beschäftigter öffentlicher Stellen auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten,
- die eine leitende Funktion ausüben,
- nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
- mit ihrer Kenntnis,
- zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren und
- es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

verwendet werden. Diese Kriterien werden voraussichtlich von 25 Mitarbeitern der Verwaltung, einschließlich der Kindertageseinrichtungen, Betriebshof, Friedhof und Pflegeheim erfüllt. Zu beachten ist ferner, dass eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe unterbleibt, wenn keine Hinweise vorhanden sind, dass nach dem 31.12.1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 StUG)⁹.

Die Überprüfung der Mitarbeiter der Verwaltung ist im Weiteren nicht Gegenstand dieser Vorlage, da sie in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt.

2. Bildung einer Kommission des Stadtrates zur Auswertung der Mitteilungen des BStU

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) bildet zur Auswertung der Mitteilungen des BStU eine Kommission. Diese ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 46 ff. KVG LSA¹⁰. Die Sitzverteilung erfolgt unabhängig vom Kräfteverhältnis der Fraktionen im Stadtrat. Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Kommission setzt sich zusammen aus **jeweils einem Mitglied und einem Stellvertreter pro Fraktion sowie dem Stadtratsmitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Für das Stadtratsmitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen ist eine Stellvertretung ausgeschlossen. Als Mitglieder der Kommission und Stellvertreter kommen nur Mitglieder des Stadtrates in Betracht. Die Personen sind von der jeweiligen Fraktion zu benennen und können jederzeit abberufen bzw. ausgetauscht werden. Eines weiteren Stadtratsbeschlusses bedarf es hierfür nicht.** Der Stadtratsvorsitzende

⁹ Sachverhalt bis zum 31.12.1975 werden nur dann mitgeteilt, wenn sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner inoffiziellen Tätigkeit ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat (§ 19 Abs. 1 Satz 3 StUG).

¹⁰ KVG LSA: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

führt den Vorsitz in der Kommission. Für den Fall seiner Verhinderung wird er von den anwesenden Mitgliedern in der Reihenfolge der Fraktionsstärke vertreten.

Mitglieder der Kommission	Stellvertreter
Dr. Werner Sobetzko (Vorsitzender)	entfällt
CDU: N. N. (1. Stellvertreter)	N. N.
Die Linke: N. N. (2. Stellvertreter)	N. N.
SPD: N. N. (3. Stellvertreter)	N. N.
Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/ Wählerliste Sport: N. N. (4. Stellvertreter)	N. N.
FDP: N. N. (5. Stellvertreter)	N. N.
Bündnis 90/Die Grünen	entfällt

Scheidet ein Mitglied der Kommission aus dem Stadtrat aus, **bestimmt die jeweilige Fraktion den Nachfolger**, ohne dass es hierfür eines weiteren Stadtratsbeschlusses bedarf. **Scheidet der Stadtratsvorsitzende aus seiner Funktion aus, wird er durch den Funktionsnachfolger ersetzt.** Die Kommission wird bei ihrer Arbeit, insbesondere bei Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung ihrer Sitzungen durch **den Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle durch den Leiter des Haupt- und Personalamtes (Stellvertreter)** unterstützt. An den Sitzungen der Kommission dürfen nur die vorgenannten Personen sowie ihre Stellvertreter teilnehmen. Andere Personen werden nicht zugelassen, soweit sie nicht von der Kommission zum Zwecke der Anhörung eingeladen sind.

3. Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU

- a) Die Anträge auf Überprüfung werden durch den **Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter** gestellt. Hierzu wird allen zu überprüfenden Personen ein Einzelblatt (Muster **Anlage 1**) übergeben, auf dem die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht werden sollen.
- b) Der **Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter**, nehmen die Mitteilungen des BStU entgegen. Sie werden anschließend von **ihm** aufbewahrt und ausschließlich den Mitgliedern der Kommission und deren Stellvertretern zur Einsichtnahme vorgelegt. Vor Einsichtnahme sind sie unter Hinweis auf die Zweckbindung der Mitteilung des BStU zur Verschwiegenheit zu ver-

pflichten (Muster **Anlage 2**). Alle Mitglieder des Stadtrates können in die ausschließlich sie betreffende Mitteilung des BStU Einsicht nehmen. Einsichtnahmen erfolgen in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung. Es werden keine Kopien von Mitteilungen des BStU angefertigt.

- c) Sobald alle Mitteilungen des BStU vorliegen, wird der Vorsitzende der Kommission unverzüglich informiert.
- d) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission ein. Er bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung.
- e) Soweit eine Belehrung gemäß Buchst. b) noch nicht erfolgt ist, werden die Mitglieder der Kommission, ihre Stellvertreter und **der Leiter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten bzw. sein Stellvertreter** bei ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung unter Hinweis auf die Zweckbindung der Mitteilung des BStU zur Verschwiegenheit verpflichtet (Muster **Anlage 2**).
- f) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.
- g) Die Kommission beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- h) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Kommission; die Stellvertreter sind nur stimmberechtigt, wenn der Vertretungsfall eingetreten ist.
- i) Über jede Sitzung der Kommission wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Die Niederschrift enthält:
 - die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Abstimmung.

Auf Verlangen eines Mitglieds der Kommission oder seines Stellvertreters ist sein Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.

- j) Personen, die von der Kommission angehört werden sollen, ist vorher die Möglichkeit zu geben, in die ausschließlich sie betreffende Mitteilung des BStU in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Einsicht zu nehmen. Es werden keine Kopien von Mitteilungen des BStU angefertigt.
- k) Die Kommission kann eine Empfehlung¹¹ aussprechen, über die gemäß Buchst. g entschieden wird.
- l) Nach Abschluss der Arbeit der Kommission erstattet sie dem Stadtrat einen Bericht in nichtöffentlicher Sitzung mit folgenden Inhalten
 - Anzahl der Überprüfungen,
 - Anzahl der Überprüfungen ohne Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS,
 - Anzahl der Überprüfungen mit Hinweisen auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS unter Angabe des Namens,
 - Empfehlungen der Kommission.

4. Vorschlag der Verwaltung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt)

1. beauftragt den **Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und im Verhinderungsfalle den Leiter des Haupt- und Personalamtes** mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU,
2. beschließt die Bildung einer Kommission zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 2 der Vorlage,
3. beschließt das Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 3 der Vorlage.

¹¹ Inhalt der Empfehlung kann z. B. die Niederlegung des Mandates sein. Die Empfehlung – gleich welchen Inhalts – ist für das betroffenen Stadtratsmitglied unverbindlich.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015019/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.03.2015 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015019/2
	Az.:	erstellt am: 03.02.2015

Betreff

**Einzelne Neuwahl des Ortschaftsrates Löbnitz an der Linde am
30.11.2014
hier: Beschluss über Wahleinsprüche und Gültigkeit der Wahl**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.02.2015: Hauptausschuss	24.02.2015	laut BV
2	05.03.2015: Stadtrat	05.03.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 50, 51, 52 KWG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1.



Sachdarstellung Löbnitz.pdf

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

0. Vorbemerkung

Nachdem die Wahl des Ortschaftsrates Löbnitz an der Linde zum allgemeinen Neuwahltermin mangels Wahlvorschlägen abgesagt werden musste¹, fand am 30.11.2014 eine einzelne Neuwahl statt. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat nun über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu beschließen:

1. Rechtsgrundlagen / Sachverhalt

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA² entscheidet der Gemeinderat über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen und der Ortsvorsteherwahlen.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist (§ 50 Abs. 1 KWG LSA). Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung³ zu richten (§ 50 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wahlergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 12/2014 am 19.12.2014 bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist begann folglich am 20.12.2014 und endete nach 14 Tagen mit Ablauf des **02.01.2015**. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist; sie verlängert und ändert sich auch nicht dadurch, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fiel; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 68a Abs. 1 KWG LSA).

Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ist kein Einwand gegen die Wahl erhoben worden.

¹ §§ 2 Abs. 1, 28 Abs. 1a Satz 1 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt)

² KWG LSA: Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

³ Hier: Stadtrat

Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Wahleinsprüchen trifft der Stadtrat gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA durch Beschluss folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zu Grunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zu Grunde liegenden Tatbestände sind so schwer wiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zu Stande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Dabei wird das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

2. Vorschlag der Verwaltung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015022/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.03.2015 TOP: 2.9
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015022/1
	Az.:	erstellt am: 10.02.2015

Betreff

Bestätigung der Wahl zur Ortsbürgermeisterin in der Ortschaft Löbnitz an der Linde

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.03.2015: Stadtrat	05.03.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Kurt-Jürgen Zander		25.02.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat bestätigt die Wahl der Ortsbürgermeister für die folgenden Ortschaft:

Löbnitz an der Linde

Diana Eiternick

Gesetzliche Grundlagen:

§ 85 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA bedarf die Wahl der Ortsbürgermeister der Bestätigung des Stadtrates. Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte der Ortschaftsräte, die am 30.11.2014 zu den Kommunalwahlen gewählt wurden, gewählt.

In den Ortschaftsratssitzungen wurden die Ortsbürgermeister wie folgt gewählt:

Ortschaft	Ortsbürgermeister	OR-Sitzung am	Abstimmungsergebnis (Ja/Nein/Enthaltung)
Löbnitz an der Linde	Diana Eiternick	02.02.2015	4/1/0

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 10.03.2015

über die 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen
(Anhalt)
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	05.03.2015	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	19:15	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

30 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Kurt-Jürgen Zander (OB), (OB)
Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3)
Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6)
Jürgen Richter (AL), (Amt 10)
Silke Opitz (AL), (Amt 60)
Aris Aleku (jur. MA), (Bereich 030)
Jana Arnhold (Abtl), (Bereich 201)
Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro)
Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro)
Anja Steinbiß (Prot), (Ratsbüro)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Mitteldeutsche Zeitung, Diana Eiternick (OrtsBm Löbnitz),
mehrere Einwohner

Tagungsleitung :

Dr. Werner Sobetzko | Beisitzer: Heiko Lehmann

Schriftführer :

Anja Steinbiß

Stadtratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Protokollführerin

Dr. Werner Sobetzko

Kurt-Jürgen Zander

Anja Steinbiß

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Umstufungsvereinbarungen zwischen der Landesstraßenverwaltung LSA und der Stadt Köthen durch den Neubau der Bundesstraße B6n	2015016/3
2.6	Einzelne Neuwahl des Ortschaftsrates Löbnitz an der Linde am 30.11.2014 hier: Beschluss über Wahleinsprüche und Gültigkeit der Wahl	2015019/2
2.7	Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)	2015017/2
2.8	Widmung eines Raumes im Gutshaus zum Trauzimmer	2015001/3
2.9	Bestätigung der Wahl zur Ortsbürgermeisterin in der Ortschaft Löbnitz an der Linde	2015022/1
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1

Herr Dr. Hundt – Die Anfragen sind dem Protokoll als Anlage beigelegt.

1.2

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt die Beschlussfähigkeit der 30 anwesenden Mitglieder sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung zu Beginn der Sitzung fest.

Öffentlicher Teil

2.1

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 11.12.2014 (öffentlicher Teil) wird bei 2 Enthaltungen bestätigt.

2.2

Der **Obm** informiert, dass heute ein Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde zum Haushalt 2015 einging. Von einer Beanstandung wird abgesehen, Kassenkredite werden unter Auflagen genehmigt. Weiterhin erklärt der Obm, dass der Antrag der CDU-Fraktion zum Thema Parkraumkonzept von der Verwaltung missverstanden wurde und deshalb heute nicht auf der Tagesordnung steht. Der Antrag wird an alle Stadträte versendet, der Obm bittet aber um Verständnis, dass wegen der Vorbereitungen zum Sachsen-Anhalt-Tag eine umfassende Stellungnahme erst nach der Sommerpause erstellt werden kann.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind dem Aushang vor dem Ratssaal sowie dem Aushang (Kasten) im Erdgeschoss des Rathauses zu entnehmen.

2.3

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.8

Der **Obm** führt zur Frage aus dem Hauptausschuss nach den Gebühren aus, dass während der normalen Öffnungszeiten des Standesamtes die gleichen Gebühren erhoben werden, wie wenn die Hochzeit im Rathaus stattfinden würde. Zu Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr von 70 € erhoben. Hinzu kommt in beiden Fällen noch die Miete des Eigentümers des Gutshofes.

2.10

StRn Hinze fragt, ob für Inhaber von personengebundenen Behindertenparkplätzen eine Befreiung vom Parkverbot während der Kehrzeiten möglich ist.

Der **Obm** sagt eine Prüfung und Beantwortung zu.

StRn Buchheim bittet Herrn Frolow, über den stattgefundenen Termin zum Freizeitzentrum zu berichten.

Herr Frolow führt aus, dass das Jugendamt informiert hat, dass bislang kein Träger für die Betreuung des Freizeitentrums gefunden wurde. Ein nächstes Treffen soll in einem Vierteljahr stattfinden. Bis dahin wollen Jugendamt und Stadt auf verschiedenen Trägern zugehen um eine Lösung zu finden.

StR Pfarr fragt nach dem Bearbeitungsstand seiner Anfrage aus einem vergangenen Stadtrat zum Thema Graffiti im Bahnhof. Wann will die Bahn die Graffiti entfernen?

Der **Obm** antwortet, dass die Bahn vor dem Sachsen-Anhalt Tag die Graffitis entfernen und auch die Bahnhofshalle streichen will. Die Aktion soll nicht zu zeitig erfolgen, weil sonst die Gefahr besteht, dass erneut Graffitis angebracht werden.

StR Lehmann fragt, wann die Poller in der Halleschen Straße wieder installiert werden.

Der **Obm** antwortet, dass die Ersatzteile bestellt sind und innerhalb der nächsten 3-4 Wochen die Reparatur erfolgt sein sollte.

Ende öffentlicher Teil: 20:15 Uhr

Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) am 05.03.2015

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Umstufungsvereinbarungen zwischen der Landesstraßenverwaltung LSA und der Stadt Köthen durch den Neubau der Bundesstraße B6n	2015016/3
2.6	Einzelne Neuwahl des Ortschaftsrates Löbnitz an der Linde am 30.11.2014	2015019/2
2.7	hier: Beschluss über Wahleinsprüche und Gültigkeit der Wahl Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)	2015017/2
2.8	Widmung eines Raumes im Gutshaus zum Trauzimmer	2015001/3
2.9	Bestätigung der Wahl zur Ortsbürgermeisterin in der Ortschaft Löbnitz an der Linde	2015022/1
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Umstufungsvereinbarungen zwischen der Landesstraßenverwaltung LSA und der Stadt Köthen durch den Neubau der Bundesstraße B6n

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015016/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.03.2015 TOP: 2.5
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015016/3
	Az.:	erstellt am: 26.01.2015

Betreff

Umstufungsvereinbarungen zwischen der Landesstraßenverwaltung LSA und der Stadt Köthen durch den Neubau der Bundesstraße B6n

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.02.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	18.02.2015	laut BV
2	24.02.2015: Hauptausschuss	24.02.2015	laut BV
3	05.03.2015: Stadtrat	05.03.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt:

Der Umstufungsvereinbarung vom 01.12.2014 zwischen der Landesstraßenbaubehörde und der Stadt Köthen über die

1. Aufstufung der Gemeindestraßen "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und der "Konrad-Adenauer-Allee" mit einer Gesamtlänge von 2.502 m zur Landesstraße L 73. (Anlage 1)

wird uneingeschränkt zugestimmt.

Den Umstufungsvereinbarungen vom 01.12.2014 über die

2. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 145 - vom Knoten mit der B6n über die Wülknitzer und Edderitzer Straße bis zum KP L145 Lohmannstraße - mit einer Gesamtlänge von 2.341 m zur Gemeindestraße (Anlage 2)

sowie über die

3. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 73 - vom KP mit der B 183 (Akazienstraße/ Dessauer Straße) über die Leopoldstraße, Lange Straße, Bernburger und Geuzer Straße bis zum KP Konrad-Adenauer-Allee/ L 73 - mit einer Gesamtlänge von 3.354 m zur Gemeindestraße (Anlage 3)

ist nur zu zustimmen, wenn die Landesstraßenbaubehörde die Forderungen und Einwände der Stadt Köthen zu den erforderlichen Maßnahmen des rückständigen Unterhaltungsaufwandes berücksichtigt.

Ist die Landesstraßenbaubehörde nicht bereit, die fachlichen Einwände der Stadt Köthen zu berücksichtigen, ist der Vorgang der obersten Straßenbaubehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:
StrG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Inbetriebnahme des Planabschnitts 16 der B6n als Ortsumfahrung für Köthen, ändert sich die Verkehrsbedeutung einiger Straßen im Stadtgebiet. Nach §7 StrG LSA sind Umstufungen als Auf- bzw. Abstufung für die betroffenen Straßen vorzunehmen, das heißt, die Zuordnung zu den Straßengruppen in Form von Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen ändert sich, womit ebenfalls ein Wechsel des zuständigen Straßenbaulastträgers vollzogen wird.

Das Planfeststellungsverfahren zur B6n beinhaltet die Abstufung der L 145 (Lohmannstraße, Am Galgenberg, Leipziger Straße einschließlich der Hohen Brücke bis zum Abzweig Holländer Weg/ Prosigker Straße) zur Gemeindestraße und die Abstufung der B 185 (Leopoldstraße, Lange Straße Bernburger Straße, Geuzer Straße) zur Landesstraße.

Zuständiger Straßenbaulastträger für eine sanierungsbedürftige Brücke über Gleisanlagen sowie für einen sehr desolaten Straßenkörper (Lohmannstraße) wäre somit die Stadt Köthen gewesen. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage der Stadt wäre diese Last, insbesondere die Brückensanierung, kaum zu bewältigen und würde über kurz oder lang zu einer Vollsperrung der Brücke führen. Auch werden sich laut Trendprognose 2020 des Verkehrsentwicklungsplanes die Verkehrszahlen in der Lohmannstraße trotz B6n noch auf über 10.000 Fahrzeuge pro Tag belaufen, was die bleibende Verkehrsbedeutung dieser Straße widerspiegelt und gegen eine Abstufung zur Gemeindestraße spricht. Vielmehr ist die Schaffung einer geradlinigen Ortsdurchfahrt, die eine schlüssige Verbindung des übergeordneten Straßensystems herstellt und die Gemeindestraßen entlastet, von Bedeutung. Deshalb hat die Stadt Köthen während der Planungsphase der B6n Ortsumfahrung Köthen vehement eine andere Umstufungsregelung vertreten und letztendlich durchgesetzt.

In einer Beratung am 25.08.2010 zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Landesstraßenbaubehörde wurde in gemeinsamer Abstimmung ein alternatives Umstufungskonzept aufgestellt, welches folgenden Inhalt hat und in den Vereinbarungen vom 01.12.2014 festgehalten ist:

1. Aufstufung der Gemeindestraßen "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und der "Konrad-Adenauer-Allee" mit einer Gesamtlänge von 2.502 m zur Landesstraße L73. (Anlage 1)
2. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 145 - vom Knoten mit der B6n über die Wülknitzer und Edderitzer Straße bis zum KP L145 Lohmannstraße - mit einer Gesamtlänge von 2.341 m zur Gemeindestraße. (Anlage 2)
3. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 73 - vom KP mit der B183 (Akazienstraße/ Dessauer Straße) über die Leopoldstraße, Lange Straße, Bernburger und Geuzer Straße bis zum KP Konrad-Adenauer-Allee/ L73 - mit einer Gesamtlänge von 3.354 m zur Gemeindestraße. (Anlage 3)

Die zeichnerische Darstellung der geplanten Umstufungen ist der Anlage 4 zu entnehmen. Die Anlage 5 dokumentiert den Istzustand.

Diesem Umstufungskonzept hat die Stadt Köthen dem Grunde nach bereits zugestimmt. Die Landesstraßenbaubehörde hat der Stadt Köthen am 08.05.2013 Vertragsentwürfe für die 3 Umstufungsvereinbarungen zugesandt.

Mit Schreiben vom 24.6.2013 hat die Stadt insbesondere für die zu Gemeindestraßen abzustufenden Landesstraßen umfangreiche Forderungen zur baulichen Ertüchtigung der Straßen aufgestellt, die aus städtischer Sicht die Voraussetzung für eine Übernahme in die Baulast der Stadt Köthen (Anhalt) sind.

Die Landesstraßenbaubehörde hat sich bis heute nicht zu diesem Schreiben positioniert. Mit Datum 1.12.2014 wurden der Stadt Köthen erneut Vertragsentwürfe zu den geplanten Umstufungsvereinbarungen übergeben. Diese beinhalten nun die Festlegung konkreter baulicher Maßnahmen zur Ertüchtigung der zu Gemeindestraßen abzustufenden Landes- und Bundesstraßen. Diese sind aus fachlicher Sicht der Stadt Köthen jedoch nicht in jedem Fall geeignet, die Straßenschäden fachgerecht zu beseitigen.

Prinzipiell ist das vorliegende Konzept zur Umstufung von Straßen im Zusammenhang mit der Fertigstellung der B6n PA 16 für die Stadt Köthen vorteilhaft.

Mit der Aufstufung der "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und der "Konrad-Adenauer-Allee" zur Landesstraße L73 entsteht eine logische Verknüpfung der Landes- und Bundesstraßen in und um Köthen (Anlage 4). Ziel für Köthen muss es sein, die Verkehrsströme langfristig umzuorientieren. Die zentrale Lage des benannten Straßenzuges bietet optimale Voraussetzungen, den Verkehr innerstädtisch zu sammeln und direkt auf die Bundesstraße B 183 zu führen, die wiederum eine Direktverbindung zwischen der B6n und der B185 entlang des östlichen Randbereiches von Köthen bildet. Der mittelfristig geplante Ausbau der B183 - "Am Holländer Weg", "Akazienstraße" sowie "Dessauer Straße" durch den Straßenbaulastträger unterstützt die nunmehr geplante Verkehrsführung. Die künftige Fernverkehrsführung auf die B185 in Richtung Dessau durch die Innenstadt kann somit vermieden werden (Anlage 5).

Der Straßenzug "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und "Konrad-Adenauer-Allee" erfüllt die Voraussetzungen zur Aufstufung in das Landesstraßennetz. Die Straßenbaulast und damit die Unterhaltung der mit am stärksten frequentierten Straßen in Köthen würde mit der Aufstufung in die Zuständigkeit des Landes übergehen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Landesstraßenbaubehörde Aufgaben einschl. deren Finanzierung bei der Neuanlage von Wegen im Zuge der B6n übernommen hat, die mit dem Umstufungskonzept zu Lasten der Stadt Köthen gegangen wären. Dazu gehört beispielsweise die Weiterführung des Radweges entlang der L145 als Lückenschluss zwischen Wülknitz und Köthen. Ebenfalls wurde der Stadt die Nutzung von überregionalen Beschilderungsanlagen für innerstädtische Wegweisungen zugestanden.

Mit der "Konrad-Adenauer-Allee", der "August-Bebel-Straße" und der Straße "An der Rüsternbreite" erhält das Land kommunale Straßen, die durch die Stadt Köthen nach 1990 neu errichtet bzw. grundhaft ausgebaut wurden.

Die K.-Adenauer-Allee erfolgte 1995 als Neubau einschließlich Straßenentwässerung. Die Straße "An der Rüsternbreite" wurde 1997 teilweise grundhaft ausgebaut. Im Jahre 2011 erhielt sie eine Asphaltdeckensanierung.

Die "August-Bebel-Straße" wurde 1998 grundhaft ausgebaut. Mit der Kanalerneuerung 2012 wurde die straßeneigene Entwässerung entsprechend § 23 StrG LSA 3 durch den Straßenbaulastträger an den Abwasserverband Köthen abgelöst.

Die Stadt Köthen (Anhalt) erhält im Umstufungsverfahren Landesstraßen, die bisher noch keinem grundhaften Ausbau, ausgenommen die Leopoldstraße, unterlagen und teilweise auch über keine straßeneigene Entwässerung verfügen.

Der spätere grundhafte Straßenausbau unter dem künftigen Straßenbaulastträger der Stadt Köthen sowie eine Abwasserkanalerneuerung durch den AV Köthen, die die Ablösung einer straßeneigenen Entwässerung bedingt, wird für die Stadt und die Anlieger zu finanziellen Belastungen führen. Dies würde beispielsweise für die Kanalerneuerung in der Langen Straße zutreffen, die bis 2017 vom Abwasserverband Köthen realisiert werden wird.

Die Landesstraßenbaubehörde ist derzeit nicht bereit, sich bei den bereits realisierten Kanalbaumaßnahmen an den Kosten der Kanalerneuerung entspr. § 23 StrG LSA in der Höhe zu beteiligen, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Die Ansprüche des AV Köthen infolge der Kanalerneuerung in der Edderitzer Straße, Bernburger Straße und Leopoldstraße lehnt die Landesstraßenbaubehörde als derzeitiger Straßenbaulastträger ab. Beide Parteien führen in dieser Sache einen Rechtsstreit. Die erwartete Rechtssprechung wird dann gleichermaßen von der Stadt Köthen für die von der Gemeindestraße zur Landesstraße aufgestuften Straßen umgesetzt.

Mit dem Wechsel der Straßenbaulastträgerschaft muss sich eine Straße in einem ordnungsgemäßen Erhaltungszustand befinden, die der bisherigen Eingruppierung der Straße entspricht (§ 11 StrG LSA). Der neue Baulastträger soll nicht mit Finanzierungen von nachzuholenden Erhaltungsarbeiten belastet werden, die der seinerzeitige Baulastträger bei ordnungsgemäßer Aufgabenwahrnehmung längst hätte vornehmen müssen.

Die Vertragsentwürfe zu den Umstufungsvereinbarungen über die Abstufung von Landes- zu Gemeindestraßen beinhalten die Ausführung des rückständigen Unterhaltungsaufwandes durch die Landesstraßenbaubehörde. Dazu wurde als Anlage zu den Umstufungsvereinbarungen eine Schadensdokumentation mit vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen durch die LSBB erstellt.

Mit einigen vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen wird allerdings aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) dem geltenden Regelwerk für die Erhaltungsbauweise von Verkehrsflächen aus Asphalt (ZTV BEA-StB 09) nicht entsprochen. Deshalb fordert die Stadt die Durchführung von geeigneten Unterhaltungsmaßnahmen an den abzustufenden Straßen und Einmündungsbereichen.

In den abzustufenden Straßen stellt sich dieser Sachverhalt wie folgt dar:

1. Wülknitzer Straße: freie Ausbaustrecke zwischen Ausbauende B6n und Bahnübergang

Die Fahrbahndecke weist Bereiche mit Einzel- und Netzsprissen auf, teilweise sind Ebenheitsdefizite infolge von Tragfähigkeitsverlusten erkennbar. Die Entwässerung erfolgt über die Bankette in den Grünstreifen.

Es ist geplant, die vorhandene Decke mit einer DSH (Dünne Schicht im Heißeinbau; Stärke ca. 1,5 cm) zu überbauen. Die durch Tragfähigkeitsdefizite geschädigten Bereiche werden als Asphaltkonstruktion ersetzt.

Dem Sanierungsvorschlag wird unter der Bedingung zugestimmt, dass vor Aufbringung der DSH eine Einzelrisssanierung durchgeführt wird und auch abschnittsweise das Bankett unter höhengerechter Anpassung des zur Entwässerung dienenden Grünstreifens aufgearbeitet wird.

2. Wülknitzer Straße: zwischen Bahnübergang und KP Martinstraße

3. Wülknitzer Straße: zwischen Einmündung Martinstraße und KP Edderitzer Straße

Die Fahrbahndecke ist in einem desolaten Zustand. Sie weist Substanzmängel in Form von Kornausbrüchen, Einzel- und Netzsprissen, Ausmagerungen und Flickstellen sowie Ablösungen in Folge eines verminderten Haftverbundes auf. Ebenheitsdefizite sind zu erkennen, die auf Tragfähigkeitsverluste bedingt durch eine mangelnde Entwässerung zurückzuführen sind.

Es ist geplant, die vorhandene Decke in Bereichen von Einfahrten und Grundstückszufahrten abzutragen und anschließend die Fahrbahn komplett mit einer DSH zu überbauen, die Bankette aufzuarbeiten, die überhöhten Grünstreifen abzuschälen und darin Mulden zur Entwässerung der Straße auszubilden.

Die geplanten Maßnahmen zur Abstellung des rückständigen Unterhaltungsaufwandes werden nicht befürwortet. Eine DSH ist keine fachlich geeignete Sanierungsmöglichkeit für Decken mit dem benannten Schadensbild (Kornausbrüchen, zahlreiche Risse und Verformungen).

Unter Wahrung des sinnvollen Einsatzes von öffentlichen Geldern und der Nachhaltigkeit der Unterhaltungsmaßnahmen ist aus Sicht der Stadt Köthen für diesen Abschnitt der Wülknitzer Straße eine Deckenerneuerung unter Entfernung der kompletten alten Decke (mindestens 5 cm abfräsen) erforderlich.

Unter Beachtung der Wiederherstellung der Entwässerungsmöglichkeiten sind auch die westlichen Grünflächen zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers aufzuarbeiten, da die Straße ein Dachprofil aufweist.

Zusätzlich sind Maßnahmen aufzunehmen, die die Ableitung von Straßenoberflächenwasser auf angrenzende, private Grundstücke (Bereich Knochenmühle) unterbinden. Im Zuge der geplanten städtischen Ausbaumaßnahme "Heinrich-Heine-Straße" ist in Absprache mit der Stadt Köthen (Anhalt) die Anordnung einer entsprechenden Einleitstelle denkbar.

4. KP Wülknitzer Straße/ Edderitzer Straße

Der Knotenpunkt weist ein Schadensbild auf, welches identisch mit den vorgenannten Abschnitten 2 und 3 ist. Im Bereich des Knotens sind alte, defekte Straßeneinläufe.

Die Landesstraßenbaubehörde schlägt für diesen Abschnitt eine Deckenerneuerung vor sowie den Ersatz der alten, seitlichen Straßenabläufe durch Dacheinläufe.

Diesem Sanierungsvorschlag stimmt die Stadt Köthen zu.

5. Edderitzer Straße zwischen KP Wülknitzer Straße und KP Jürgenweg

Der Abschnitt 5 weist ein identisches Schadensbild entsprechend der vorgenannten Abschnitte 2 und 3 auf.

Es ist geplant, die vorhandene Decke in Anpassbereichen abzutragen und anschließend die Fahrbahn komplett mit einer DSH zu überbauen.

Die geplante Maßnahme zur Abstellung des rückständigen Unterhaltungsaufwandes wird nicht befürwortet. Eine DSH ist keine geeignete Sanierungsmöglichkeit für Decken mit dem benannten Schadensbild. Für diesen Abschnitt der Edderitzer Straße ist eine Deckenerneuerung unter Entfernung der kompletten alten Decke (mindestens 5 cm abfräsen) erforderlich.

6. Edderitzer Straße zwischen KP Jürgenweg und KP Lohmannstraße

Das Schadensbild der östlichen Fahrbahnhälfte der Edderitzer Straße zwischen dem KP Jürgenweg und KP Lohmannstraße ist identisch den Beschreibungen unter den Abschnitten 2 bis 5.

Die Landesstraßenbaubehörde schlägt für diesen Abschnitt eine Deckenerneuerung vor.

Diesem Sanierungsvorschlag stimmt die Stadt Köthen zu.

Die westliche Fahrbahnhälfte wurde bereits mit der Kanalerneuerung durch den AV saniert und ist schadlos. Einläufe der Straßenentwässerung sind beidseitig erneuert.

7. L73 Lange Straße bis KP Bernburger Str.

Auch für die Lange Straße ist ein rückständiger Unterhaltungsaufwand zu verzeichnen. Entsprechend dem Schadensbild ist ein Deckenersatz nötig. Aufgrund der geplanten Kanalerneuerung durch den AV 2016/ 17 sieht die LSBB jedoch keine Veranlassung, rückständige Maßnahmen durchzuführen.

Der Stadt Köthen ist ein finanzieller Ausgleich in Höhe der Kosten für einen Deckenersatz zu zahlen.

8. L73 Bernburger Str. bis KP Maxdorfer Str.

Die Fahrbahndecke weist Netz- und Einzelrisse auf. Im Bereich der Rinnenanlage bestehen Gefahrenstellen für Radfahrer durch überbreite Fugen und Unebenheiten.

Es ist die Sanierung der Fahrbahn durch Aufbringen einer DSH geplant.

Dem Sanierungsvorschlag wird unter der Bedingung zugestimmt, dass vor Aufbringung der DSH eine Einzelrisssanierung durchgeführt wird und geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Bereich der Rinnenanlage durchgeführt werden.

9. Geuzer Straße bis Beginn Geuzer Kurven

Die Fahrbahndecke weist eine erhebliche Anzahl von Netz- und Einzelrissen auf. Ebenfalls sind geringe Verformungen, abschnittsweise gebrochene Fahrbahnränder und defekte Rinnenbereiche zu verzeichnen.

Es ist geplant, die vorhandene Decke in Teilbereichen abzutragen und anschließend die Fahrbahn komplett mit einer DSH zu überbauen. Für schadhafte Bereiche der Entwässerungsrinne sind Reparaturen geplant.

Dem Sanierungsvorschlag wird unter der Bedingung zugestimmt, dass vor Aufbringung der DSH eine Einzelrisssanierung durchgeführt wird

10. Geuzer Kurven bis KP K.-Adenauer-Allee

Die Fahrbahndecke weist eine erhebliche Anzahl von Netz- und Einzelrissen auf. Ebenfalls sind geringe Verformungen, abschnittsweise gebrochene Fahrbahnränder und defekte Rinnenbereiche zu verzeichnen.

Die Landesstraßenbaubehörde schlägt für diesen Abschnitt eine Deckenerneuerung vor. Für schadhafte Bereiche der Entwässerungsrinne sind Reparaturen geplant.

Die Stadt Köthen stimmt diesem Sanierungsvorschlag zu.
Für den Abschnitt zwischen den Geuzer Kurven und dem KP K.-Adenauer-Allee sind zusätzlich Bankette und überhöhte Grünstreifen für eine funktionierende Entwässerung zu überarbeiten.

Zusammengefasst empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat folgende Beschlüsse:

Der Umstufungsvereinbarung vom 01.12.2014 zwischen der Landesstraßenbaubehörde und der Stadt Köthen über die

1. Aufstufung der Gemeindestraßen "August-Bebel-Straße", "An der Rüsternbreite" und der "Konrad-Adenauer-Allee" mit einer Gesamtlänge von 2.502 m zur Landesstraße L 73. (Anlage 1)

wird uneingeschränkt zugestimmt.

Den Umstufungsvereinbarungen vom 01.12.2014 über die

2. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 145 - vom Knoten mit der B6n über die Wülknitzer und Edderitzer Straße bis zum KP L145 Lohmannstraße - mit einer Gesamtlänge von 2.341 m zur Gemeindestraße (Anlage 2)

sowie über die

3. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße L 73 - vom KP mit der B 183 (Akazienstraße/ Dessauer Straße) über die Leopoldstraße, Lange Straße, Bernburger und Geuzer Straße bis zum KP Konrad-Adenauer-Allee/ L 73 - mit einer Gesamtlänge von 3.354 m zur Gemeindestraße (Anlage 3)

ist nur zu zustimmen, wenn die Landesstraßenbaubehörde die Forderungen und Einwände der Stadt Köthen zu den erforderlichen Maßnahmen des rückständigen Unterhaltungsaufwandes berücksichtigt.

Ist die Landesstraßenbaubehörde nicht bereit, die fachlichen Einwände der Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend § 7 Abs. 3 StrG LSA zu berücksichtigen, ist der Vorgang der obersten Straßenbaubehörde zur Entscheidung vorzulegen.



2015016_Anlage 1 - Aufstufung der Gemeindestraßen.pdf



2015016_Anlage 2 -Abstufung Teilstrecken L145.pdf



2015016_Anlage 3 -Abstufung Teilstrecken L73.pdf



2015016_Anlage 4 -Darstellung der Umstufungen.pdf



2015016_Anlage 5 -Darstellung Istzustand vor Umstufung.pdf



Umstufungsvereinbarung

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt
- Landesstraßenverwaltung-
(künftiger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

vertreten durch

den Regionalbereichsleiter (m.d.W.d.G.b.) Herrn Grafe

und

der Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
(bisheriger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

den Oberbürgermeister, Herrn Zander

über

**die Aufstufung von Teilstrecken
der Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, „An der Rüsternbreite“ und
„Konrad - Adenauer - Allee“ der Stadt Köthen (Anhalt)
im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)**

zur

Landesstraße L 73

Präambel

Es ist beabsichtigt, die Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, / „An der Rüsternbreite“ / „Konrad - Adenauer - Allee“ im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt), gemäß Protokoll der Beratung zum Umstufungskonzept im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B 6 n, Planungsabschnitt (PA) 16 OU Köthen und künftige Baulast der Brücke über die Anlage der DB AG vom 25.08.2010, aufzustufen.

Voraussichtlich wird die Landesstraßenbaubehörde zu folgender straßenrechtlicher Entscheidung kommen:

Die Teilstrecken der Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, „An der Rüsternbreite“ und „Konrad - Adenauer - Allee“ haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße gewonnen. Sie bilden innerhalb des Landesgebietes mit der Bundesstraße B 183 und der Bundesautobahn BAB A 9 ein Verkehrsnetz und dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr. Daher erfüllen sie die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, haben somit die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und sind zur Landesstraße aufzustufen.

§ 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherigen Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, „An der Rüsternbreite“ und „Konrad - Adenauer - Allee“ in den Teilstrecken

„August - Bebel - Straße“

vom Knoten Landesstraße L 145 / Gemeindestraße „Hallesche Straße“ bis zum Knoten der Gemeindestraßen „An der Rüsternbreite“ / „Hohenköthener Straße“ / „August - Bebel - Straße“ / „Brunnenstraße“ / „Trautmannstraße“ mit einer Länge von ca. 418 Metern

„An der Rüsternbreite“

vom Knoten der Gemeindestraßen „An der Rüsternbreite“ / „Hohenköthener Straße“ / „August - Bebel - Straße“ / „Brunnenstraße“ / „Trautmannstraße“ bis zum Knoten der Gemeindestraßen „Konrad - Adenauer - Allee“ / „Lelitzer Straße“ / „An der Rüsternbreite“ mit einer Länge von ca. 1029 Metern

und

„Konrad - Adenauer - Allee“

vom Knoten der Gemeindestraßen „Konrad - Adenauer - Allee“ / „Lelitzer Straße“ / „An der Rüsternbreite“ bis zum Knoten Landesstraße L 73 / Gemeindestraßen „Konrad - Adenauer - Allee“ / „Paschlewwer Straße“ mit einer Länge von ca. 1055 Metern

mit einer Gesamtlänge von ca. 2502 Metern zur Landesstraße L 73 aufgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den vorgenannten Teilstrecken mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 2

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen wird.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Hierbei kann von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA abgewichen werden.

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Köthen (Anhalt),

(Im Auftrag)

.....
Zander

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Dessau-Roßlau, 01. DEZ. 2014

(Im Auftrag)

.....
Grafe

01. DEZ. 2014
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Großgalerie 1
06846 Dessau-Roßlau

Anlagen

Nachweise über die Widmung öffentlicher Verkehrsflächen einschließlich Stadtplanauausschnitte von der Stadt Köthen (Anhalt) mit Kennzeichnung der umzustufenden Teilstrecken

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. 7. 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1995, verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

August-Bebel-Straße in der Gemarkung Köthen, von Kreuzung Hohenköthener Straße/
An der Rüsternbreite/Trautmannstraße/Brunnenstraße bis Kreuzung Hallesche Straße/Lohmann-
straße/Edderitzer Straße einschl. Geh- und Radweg, Straßenbegleitgrün, Parkstreifen mit einer
Länge von ca. 418 m.

Einstufung:

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend
§ 42 Abs. 1 S. 3 StrG LSA.

**Beschränkung auf bestimmte Benutzerarten, Benutzerzwecke oder
Benutzerkreise:**

keine Beschränkung

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

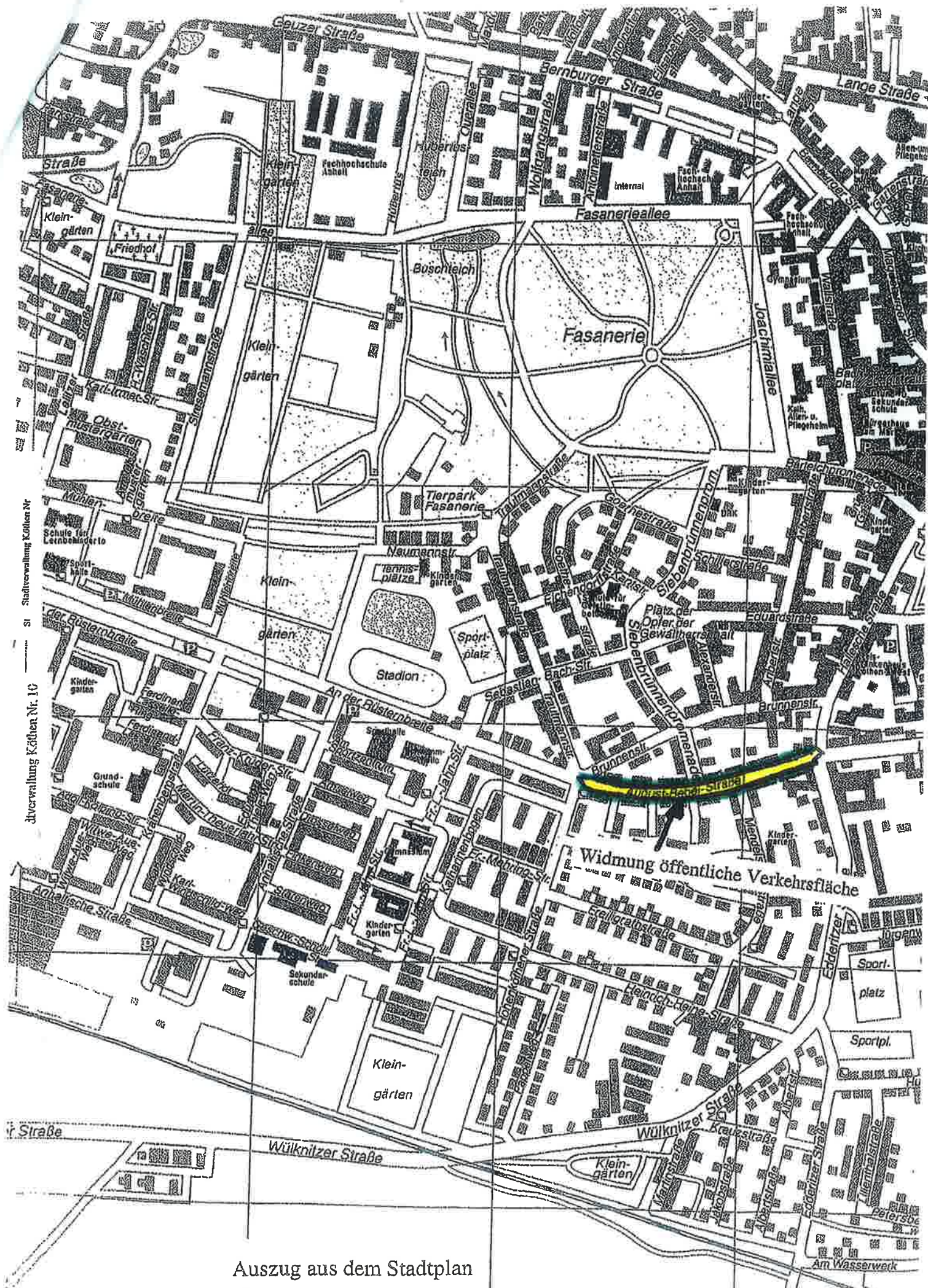
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch
erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Köthen
(Anhalt), Marktstr. 1-3, PF 1259, 06352 Köthen (Anhalt) einzulegen.

Köthen (Anhalt), den 5.11.2003



1.1. Zed
Der Oberbürgermeister



Auszug aus dem Stadtplan

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.1995, verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

Straße „An der Rüsternbreite, Gemarkung Köthen

1. von Kreuzung Aug.-Bebel-Str./Hohenköthener Str./Brunnenstr./Trautmannstr./Rüsternbreite bis Einmündung Lelitzer Straße von ca. 1029 m mit einem beidseitigen gemeinsamen Geh- und Radweg und Straßenbegleitgrün sowie Parkbuchten im Bereich zwischen Anhaltischen Str. bis Kreuzung Aug.-Bebel-Str./Hohenköthener Str./Brunnenstr./Trautmannstr./Rüsternbreite
2. von Krähenbergstraße bis Lelitzer Straße von ca. 375 m mit einem einseitigen Gehweg
3. An der Rüsternbreite 28 – 29 von ca. 93 m zwischen Einmündung An der Rüsternbreite (Bereich Krähenbergstr. – Lelitzer Str.) und Ferdinand-Lassall-Ring mit einem einseitigen Gehweg
4. An der Rüsternbreite 38 – 44 von ca. 145 m (Sackgasse) zwischen Einmündung An der Rüsternbreite (Bereich Krähenbergstr. – Lelitzer Straße) und dem Gehweg An der Rüsternbreite 57 - 64

Einstufung:

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend § 42 Abs. 1 S. 3 StrG LSA.

Beschränkung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise:

keine

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

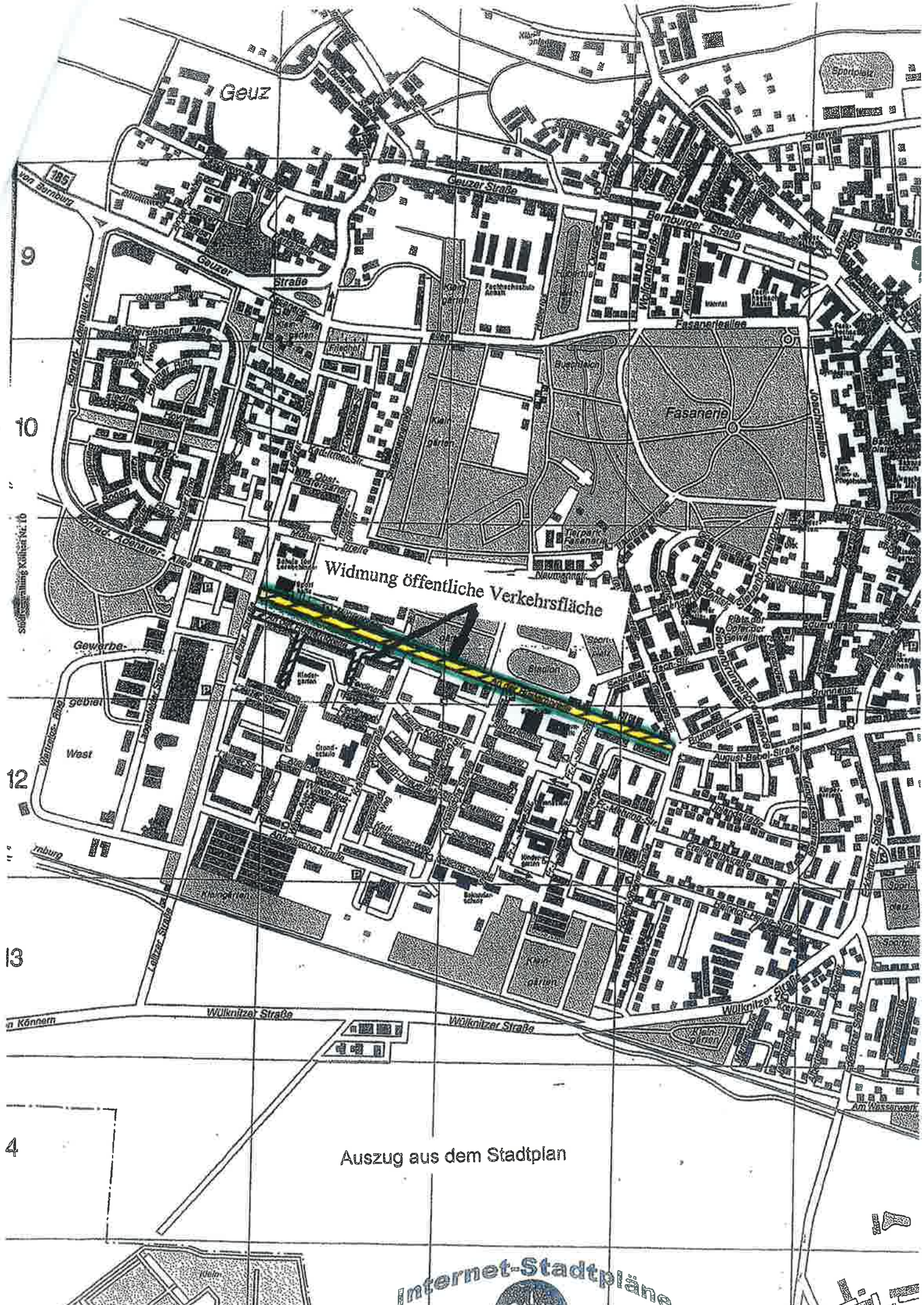
Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Markstr. 1 – 3, PF 1259, 06352 Köthen (Anhalt) einzulegen.

In der Anlage 10 ist die bezeichnete öffentliche Verkehrsfläche gekennzeichnet.

Köthen (Anhalt), den 4. 11. 04



11. 204
Der Oberbürgermeister



Widmung öffentliche Verkehrsfläche

Auszug aus dem Stadtplan

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.1995, verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

Konrad-Adenauer-Allee mit einer Länge von ca. 1055 m in der Gemarkung Köthen, Flur 26, zwischen B 185 und Lelitzer Straße einschließlich des Geh- und Radweges westlich, die Grünfläche und den Lärmschutzwall östlich sowie Straßenbegleitgrün.

(Die bezeichnete Fläche ist in Anlage gekennzeichnet.)

Einstufung:

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend § 42 Abs. 1 S. 3 StrG LSA.

Beschränkung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise:

keine

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

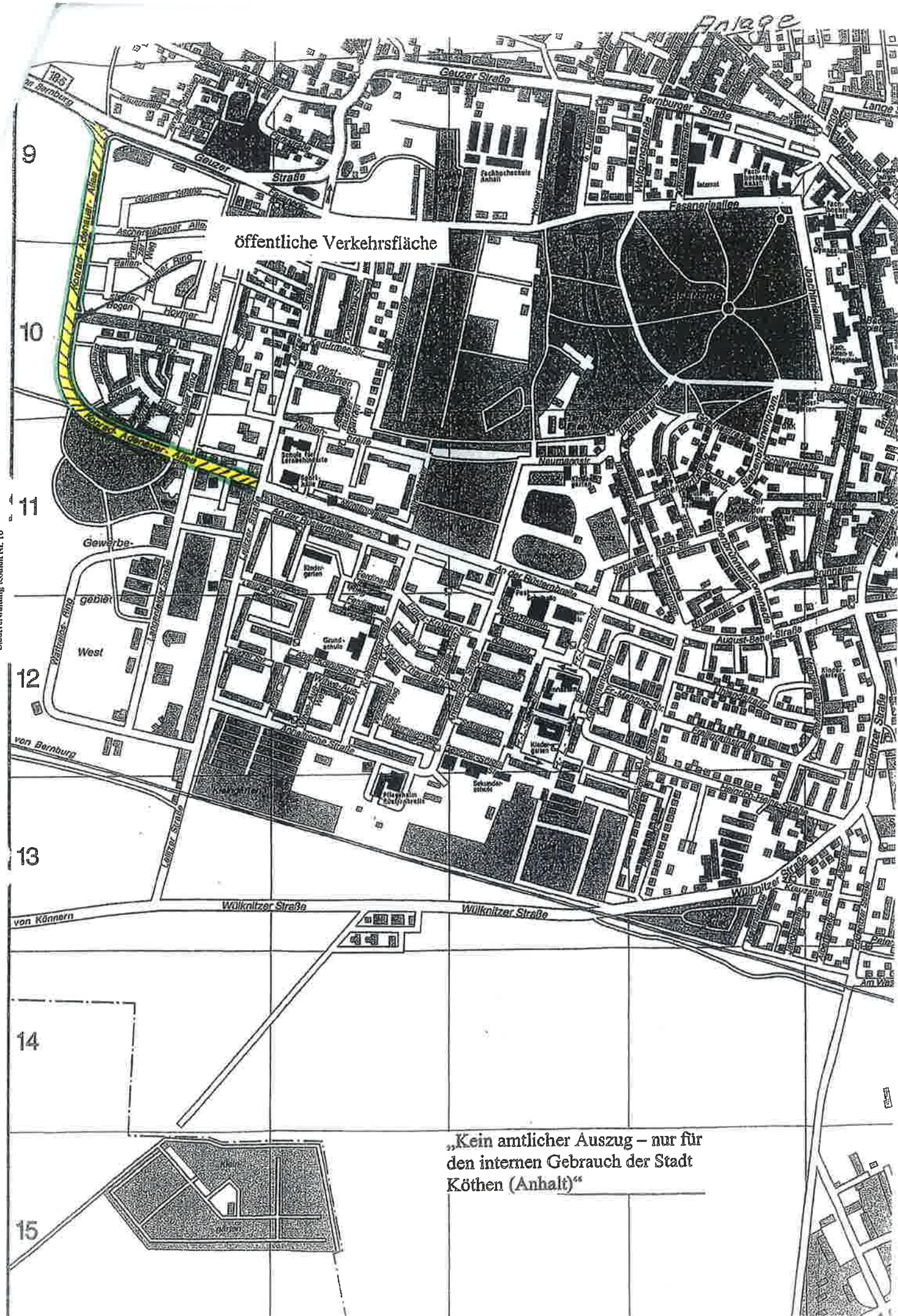
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Markstr. 1 – 3, PF 1259, 06352 Köthen (Anhalt) einzulegen.

Köthen (Anhalt), den 11.5.06



1.1. 2d
Der Oberbürgermeister



„Kein amtlicher Auszug – nur für
den internen Gebrauch der Stadt
Köthen (Anhalt)“

Umstufungsvereinbarung

Anlage 2

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt
- Landesstraßenverwaltung-
(bisheriger Träger der Straßenbaulast/

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

vertreten durch

den Regionalbereichsleiter (m.d.W.d.G.b.) Herrn Grafe

und

der Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
(künftiger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

den Oberbürgermeister, Herrn Zander

über

**die Abstufung von Teilstrecken
der Landesstraße L 145
im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)**

zur

Gemeindestraße

Präambel

Es ist beabsichtigt, die Landesstraße L 145, vom Knoten mit der Bundesstraße B 6 (neu) bis zum Knoten Landesstraße L 145 / Gemeindestraße „August - Bebel - Straße“ im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt), gemäß Protokoll der Beratung zum Umstufungskonzept im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B 6 n, Planungsabschnitt (PA) 16 OU Köthen und künftige Baulast der Brücke über die Anlage der DB AG vom 25.08.2010, abzustufen.

Voraussichtlich wird die Stadt Köthen (Anhalt) zu folgender straßenrechtlicher Entscheidung kommen:

Durch die Neubaumaßnahme der Bundesstraße B 6 verliert ein Teil des bisherigen Verlaufs der Landesstraße L 145 die Bedeutung für den Landesstraßenverkehr und ist gemäß § 7 StrG LSA in die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrG LSA abzustufen.

Die in Rede stehenden Teilstrecken sind öffentliche Straßen im Sinne des StrG LSA.

Sie dienen überwiegend dem Verkehr innerhalb der Stadt Köthen (Anhalt) und erfüllen daher die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, haben somit die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und sind zur Gemeindestraße der Stadt Köthen (Anhalt) abzustufen.

§ 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherige Landesstraße L 145 in den Teilstrecken

vom neuen Netzknoten mit der Bundesstraße B 6 (neu) / bei Netzknoten 4237 091, Station 0,000 bis zur Einmündung in die bisherige Linie beim geplanten Netzknoten 4237 091, Station 0,610 und von der bisherigen Linie bei NK 4237 040, Station 2,049 (entspricht der Station 0,610 im geplanten Netzknoten 4237 091) bis zum Knoten Landesstraße L 145 / Gemeindestraße „August - Bebel – Straße“ bei Netzknoten 4237 040, Station 3,780 mit einer Gesamtlänge von 2341 Metern zur Gemeindestraße der Stadt Köthen (Anhalt) abgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den vorgenannten Teilstrecken mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 2

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt.

Der rückständige Unterhaltungsaufwand wurde aufgestellt, ist Bestandteil der Vereinbarung und als Anlage beigefügt.

Die Ausführung des rückständigen Unterhaltungsaufwandes erfolgt in Abstimmung im Kalenderjahr 2015.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen wird.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Hierbei kann von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA abgewichen werden.

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Dessau-Roßlau, **01. DEZ. 2014**

Köthen (Anhalt),

(Im Auftrag)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

(Im Auftrag)

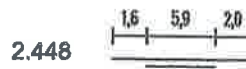
Grafe

Zander

Anlagen

Übersichtslageplan M 1 : 5000 Bereich von NK 4237 091, Station 0,000 bis Station 0,610
Feldkarten (Blatt 021 und 022) Bereich von NK 4237 040, Station 2,049 bis 3,780

Rückständiger Unterhaltungsaufwand (Unterlagen Instandsetzungsmaßnahmen, 2 Ordner)



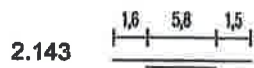
2.428

2.268 KV
2.260 KP-G R

2.248



2.177 O-R
2.161 O-L

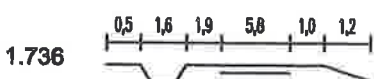


2.133 KP-G R
2.049

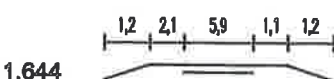
Netzknoten 4237 091; Station 0,610



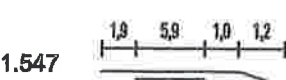
1.847



1.665 KP-G L



1.614



1.424 HIN-R

1.415

Rückbau L 145

Rückbau L 145

KÖTHEN (ANHALT),
STADT
15 082 180 00

Maßstab 1 : 5000 GNs

Stand von: 10 96 11 97

06 07 03 10

von Netzk. 4237040

FELDKARTE

Amt 150222

Straße

L 145

TK 25

4237 Blatt 022

nNK. 4237 046

KÖTHEN (ANHALT),
STADT
15 082 180 00

4.213

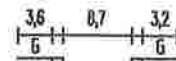
4.154 KP-G L

4.065 KP-G R

4.024 KP-G L

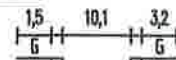
4.000

3.900



3.802

3.784

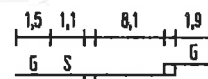


3.783 KP-G L

3.780 KP-G L

3.610

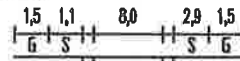
3.456



3.455 KP-G R

3.400

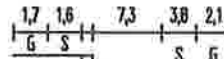
3.365



3.328 KP-G R

3.254 KP-G R

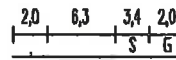
3.253



3.252 KP-G L

3.205

3.076



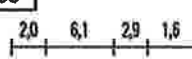
3.067 KP-G R

3.049 KP-G R

3.032 OD

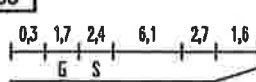
3.000

2.863



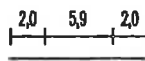
2.800

2.752



2.751 KP-G L

2.680



2.692 HIN-R

2.680 Spl-R E

2.667 KP-FW L

2.660 Spl-R A

2.655 E DB ... Km 028.389

2.640 Spl-R E

2.631 A DB ... Km 028.374

2.620 Spl-R A

2.612 KP-FW R

2.661 Spl-L E

2.647 Spl-L A

2.623 Spl-L E

2.604 Spl-L A

2.600

Maßstab 1 : 5000

GNs

Stand von:

10 96 11 97

03 10

von Netzkn.

4237040



Umstufungsvereinbarung

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt
- Landesstraßenverwaltung-
(bisheriger Träger der Straßenbaulast/

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

vertreten durch

den Regionalbereichsleiter (m.d.W.d.G.b.) Herr Grafe

und

der Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
(künftiger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

den Oberbürgermeister, Herrn Zander

über

**die Abstufung von Teilstrecken
der Landesstraße L 73
im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)**

zur

Gemeindestraße

Präambel

Es ist beabsichtigt, die Landesstraße L 73, vom Knoten mit der Bundesstraße B 183 bis zum Knoten Landesstraße L 73 / Gemeindestraße „Konrad-Adenauer-Allee“ („Leopoldstraße“ „Lange Straße“ „Bernburger Straße“ „Geuzer Straße“) im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt), gemäß Protokoll der Beratung zum Umstufungskonzept im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B 6 n, Planungsabschnitt (PA) 16 OU Köthen und künftige Baulast der Brücke über die Anlage der DB AG vom 25.08.2010, abzustufen.

Voraussichtlich wird die Stadt Köthen (Anhalt) zu folgender straßenrechtlicher Entscheidung kommen:

Durch die Neubaumaßnahme der Bundesstraße B 6 verliert ein großer Teil des bisherigen Verlaufs der Landesstraße L 73 die Bedeutung für den Landesstraßenverkehr und ist gemäß § 7 StrG LSA in die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrG LSA abzustufen.

Die in Rede stehenden Teilstrecken sind öffentliche Straßen im Sinne des StrG LSA.

Sie dienen überwiegend dem Verkehr innerhalb der Stadt Köthen (Anhalt) und erfüllen daher die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, haben somit die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und sind zur Gemeindestraße der Stadt Köthen (Anhalt) abzustufen.

§ 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherige Landesstraße L 73 in den Teilstrecken

vom Knoten Bundesstraße B 183 / Landesstraße L 73 bei Netzknoten 4237 033, Station 0,000 bis zum Knoten Landesstraße L 73 / Gemeindestraße „Konrad-Adenauer-Allee“ bei Netzknoten 4237 048, Station 1,317 mit einer Gesamtlänge von 3354 Metern zur Gemeindestraße der Stadt Köthen (Anhalt) abgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den vorgenannten Teilstrecken mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 2

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt.

Der rückständige Unterhaltungsaufwand wurde aufgestellt, ist Bestandteil der Vereinbarung und als Anlage beigefügt.

Die Ausführung des rückständigen Unterhaltungsaufwandes erfolgt in Abstimmung im Kalenderjahr 2015.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen wird.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Hierbei kann von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA abgewichen werden.

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Dessau-Roßlau, 01. DEZ. 2014

Köthen (Anhalt),

(Im Auftrag)

(Im Auftrag)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

Grafe

Zander

Anlagen

Feldkarten (4 Stück) mit Kennzeichnung der umzustufenden Teilstrecken

Rückständiger Unterhaltungsaufwand (Unterlagen Instandsetzungsmaßnahmen, 2 Ordner)

KOETHEN (ANHALT), STADT
082 180 00

0.222 KP G/beid

0.212

0.069 KV

0.026

1.0 1.0 0.4 0.35 9.7 0.35 0.55 1.0 1.5

0.015 G R T T R G

0.011 KP/beid

0.000 A 4237 019 A

0.232 E 4237 019

0.222 KP/beid

3.5 1.0 1.0 0.35 10.65 0.35 0.55 1.0 2.0

0.208 G R T T R G

0.207

0.112 KP G/re

0.085 Km 025.910

0.085 M 1 4237537 0

2.0 8.0 0.5 1.2 0.8

0.069 G T T

0.000

0.000 Km 025.853

0.586 E 4237 033

0.586 Km 025.853

0.522

0.400

1.7 0.05 7.9 0.05 1.7

0.382 R T T REG

0.210

0.192 Km 025.436

0.192 M 1 4237536 0

3.0 7.3 3.15

0.186 R REG

2.8 2.3 0.35 8.2 0.35 3.2

0.019 R+G T R+G

0.015

0.000 A 4237 030 B

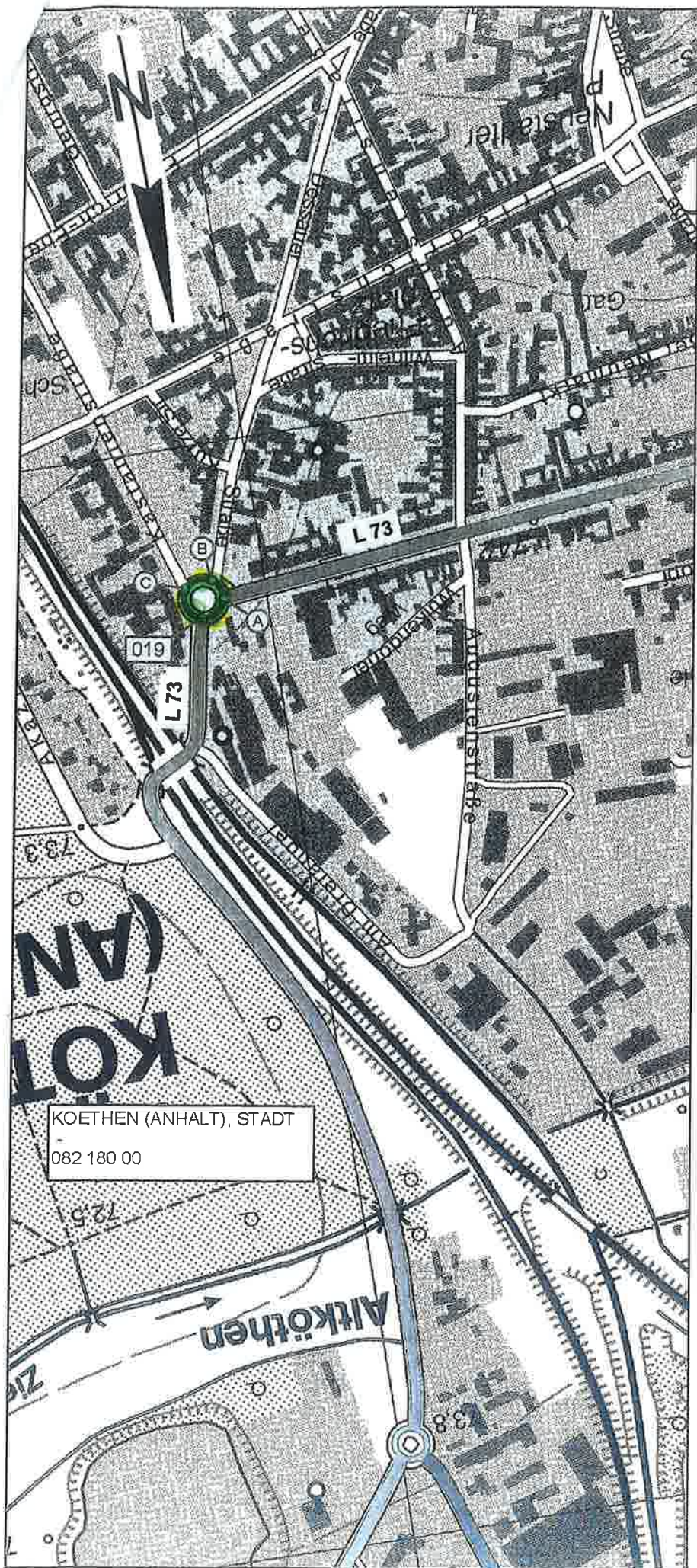
Gr

Maßstab 1 : 5000

Stand von: 08 00 03 02
03 04 09 06 10 08 05 09

Von Netzkn. 4237030

4237-NO



Straßendatenbank Sachsen-Anhalt

Feldkarte Amt **150222**

Straße **L** **73** **1**

TK 25 **4237** Blatt

nNK

0.028 E **4237 019 O**

0.000 KP G/re



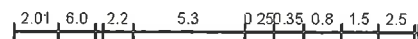
0.000 **T** **T** **R** **G**

0.000

0.000 A **4237 019 C**

0.019 E **4237 019 C**

0.000 KP G/re

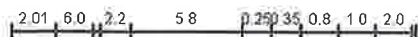


0.000 **T** **T** **R** **G**

0.000

0.000 A **4237 019 B**

0.018 E **4237 019 B**



0.000 **T** **T** **R** **G**

0.000

0.000 A **4237 019 A**

0.023 E **4237 019 A**



0.000 **T** **T** **R** **G**

0.000

0.000 A **4237 019 O**

BI

Maßstab 1 : 5000

Stand von: **03** **04** **09** **06**

10 **08** **01** **02** **03** **04** **05** **06** **07** **08** **09** **10**

Von Netzktn. **4237019**

Straße **L** **73**

TK 25 **4237** Blatt

nNK 4 2 3 7 0 4 8

1.717 E **4237 048**

1.700

1.609

1.587 KP G/beid

3.2 0.5 8.1

1.556

1.503 KP G/re

1.400

5.0 0.5 7.2 0.5 5.0

1.352

5.0 0.05 0.25 0.5 7.2 0.5 5.0

1.304

1.220

1.181 KP G/li

1.160 KP G/re

1.085 KP G/re

1.085 KV

1.059 KV

1.050 KV

1.036 KV

1.004

0.963 KV

0.944 KV

0.847 KV

0.842 KV

0.835

1.9 0.3 5.5 0.3 1.8

0.791

0.782 KP G/li

0.745 KP G/li

0.739 KP G/re

0.5 7.2 0.25

0.715

0.709 KV

0.652 KV

0.800

0.572 KV

2.5 0.5 7.0 0.5 2.5

0.558

0.548 KP G/li

0.527 KP G/re

0.400

0.372 KV

Gr

Maßstab 1 : 5000

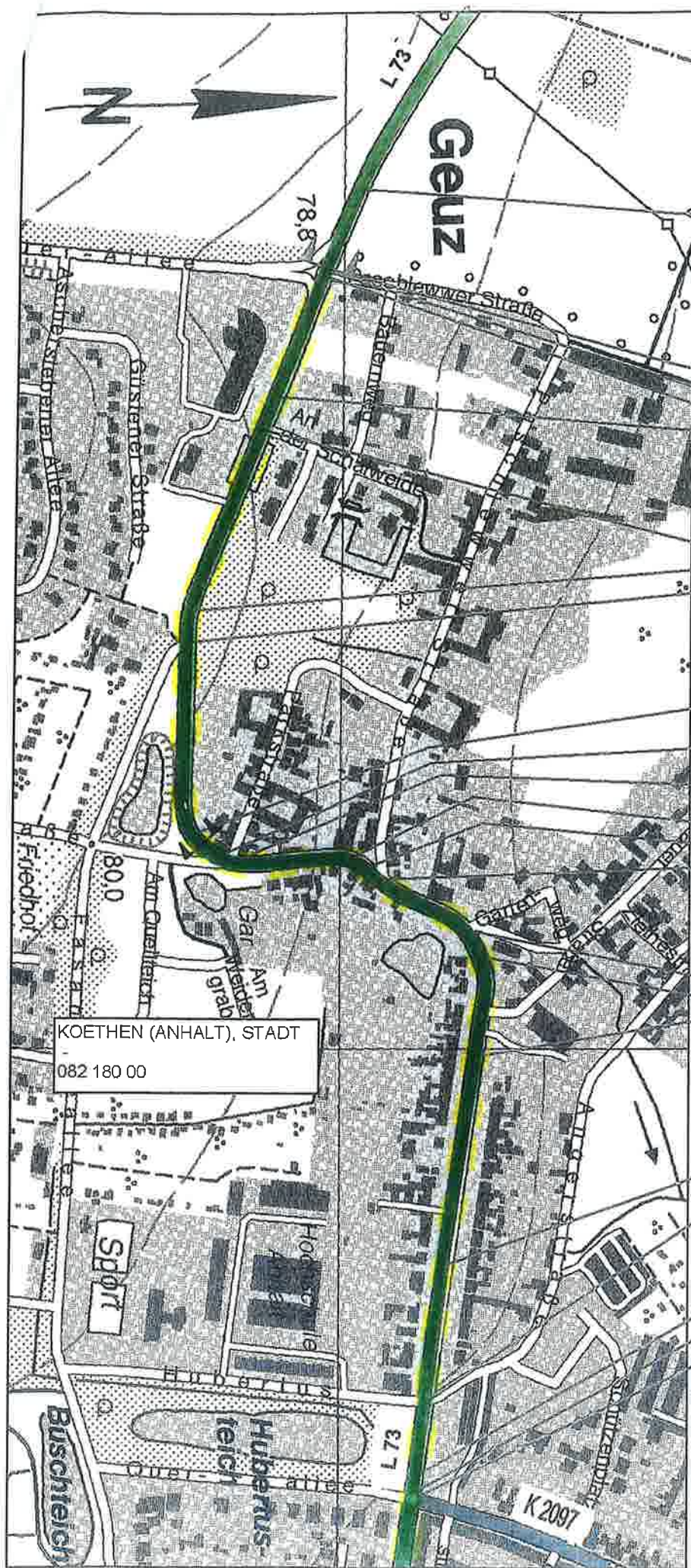
Stand von: **06 94 11 96**

03 04 09 06 10 08 04 09

Von Netzkn. **4237019**



4237-NO



Straßendatenbank Sachsen-Anhalt
Feldkarte Amt **150222**
Straße **L** **73** **1**
TK 25 **4237** Blatt
nNK 4237006

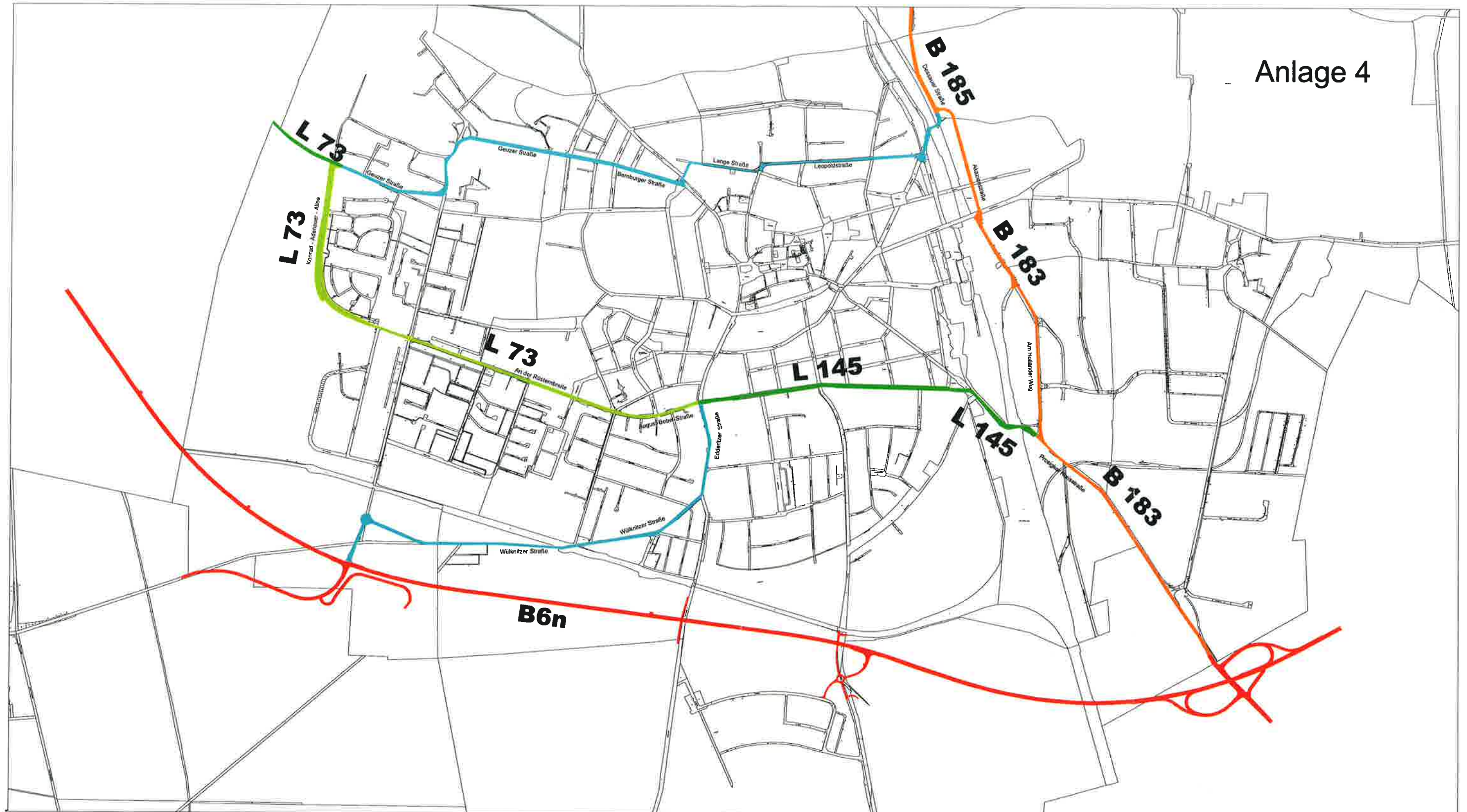
1.556 KV
1.400
1.396 KV
3.0 1.0 0.3 10.0 0.3 1.5
1.346
1.326 DU Ø080
1.324 Km 29.125
1.324 OB 1.330 OB Verknüpfungsbereich
1.320 KP G/re
1.317 KP G/li
1.200
1.181 KV
3.5 1.0 0.3 6.1 0.4 2.0
1.169
1.168 KP G/re
0.993
0.965 KP G/li
0.910 KV
1.0 6.7 1.0
0.831
0.790
0.785 KV
0.760 KP G/li
0.752 KV
0.747 KP G/re
0.680 KV
0.636 KP G/re
0.625
0.609 KP G/re
0.603 KV
1.7 7.4 0.5 1.7
0.596
0.520 KP G/re
0.497 KP G/re
0.400
1.8 1.0 0.5 6.35 0.5 1.7
0.338
0.332 KV
0.309 KV
0.292 KV
0.210
0.192 KV
0.086 KP G/beid
2.3 0.5 7.2 0.5 2.2
0.074
0.020
0.005 KP G/li
0.000 A **4237 048**

BI

Maßstab 1 : 5000

Stand von: **06** **94** **11** **96**
03 **04** **09** **04** **10** **08** **01**
Von Netzkn. **4237048**

Anlage 4



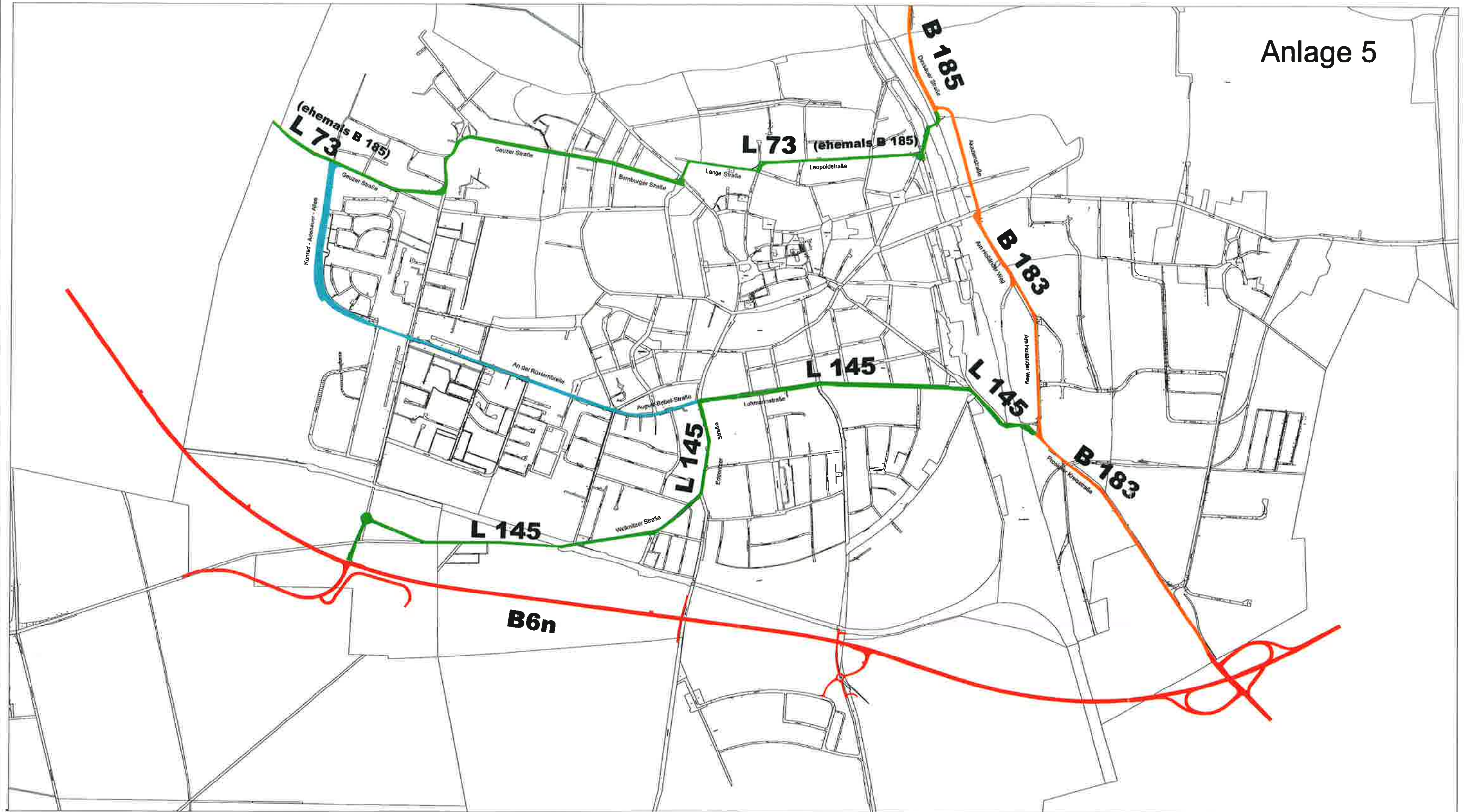
- | | | | | | |
|---|------------------------------|---|-----------------------------|---|--------------------|
|  | Bundesstraße |  | Aufstufung zur Landesstraße |  | vorh. Landesstraße |
|  | Abstufung zur Gemeindestraße |  | B6n | | |

Übersicht Umstufung
Straßengruppen

Stadt Köthen (Anhalt)



Anlage 5



- | | |
|--|--|
| — Bundesstraße | — Gemeindestraße |
| — Landesstraße | — B6n |

Übersicht Istzustand
Straßengruppen

Stadt Köthen (Anhalt)



2.6

Einzelne Neuwahl des Ortschaftsrates

Löbnitz an der Linde am 30.11.2014

hier: Beschluss über Wahleinsprüche
und Gültigkeit der Wahl

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015019/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.03.2015 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015019/2
	Az.:	erstellt am: 03.02.2015

Betreff

**Einzelne Neuwahl des Ortschaftsrates Löbnitz an der Linde am
30.11.2014
hier: Beschluss über Wahleinsprüche und Gültigkeit der Wahl**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.02.2015: Hauptausschuss	24.02.2015	laut BV
2	05.03.2015: Stadtrat	05.03.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 50, 51, 52 KWG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1.



Sachdarstellung Löbnitz.pdf

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

0. Vorbemerkung

Nachdem die Wahl des Ortschaftsrates Löbnitz an der Linde zum allgemeinen Neuwahltermin mangels Wahlvorschlägen abgesagt werden musste¹, fand am 30.11.2014 eine einzelne Neuwahl statt. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat nun über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu beschließen:

1. Rechtsgrundlagen / Sachverhalt

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA² entscheidet der Gemeinderat über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen und der Ortsvorsteherwahlen.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist (§ 50 Abs. 1 KWG LSA). Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung³ zu richten (§ 50 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wahlergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 12/2014 am 19.12.2014 bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist begann folglich am 20.12.2014 und endete nach 14 Tagen mit Ablauf des **02.01.2015**. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist; sie verlängert und ändert sich auch nicht dadurch, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fiel; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 68a Abs. 1 KWG LSA).

Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ist kein Einwand gegen die Wahl erhoben worden.

¹ §§ 2 Abs. 1, 28 Abs. 1a Satz 1 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt)

² KWG LSA: Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

³ Hier: Stadtrat

Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Wahleinsprüchen trifft der Stadtrat gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA durch Beschluss folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zu Grunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zu Grunde liegenden Tatbestände sind so schwer wiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zu Stande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Dabei wird das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

2. Vorschlag der Verwaltung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

2.7

Verfahren zur Auswertung der
Mitteilungen des Bundesbeauftragten
für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der
ehemaligen DDR (BStU)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015017/2 (I)

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.03.2015 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015017/2 (I)
	Az.:	erstellt am: 29.01.2015

Betreff

Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.02.2015: Hauptausschuss	24.02.2015	entspr. prot. Änd.
2	05.03.2015: Stadtrat	05.03.2015	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt)

1. beauftragt den Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und im Verhinderungsfalle den Leiter des Haupt- und Personalamtes mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU,
2. beschließt die Bildung einer Kommission zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 2 der Vorlage,
3. beschließt das Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 3 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung



Darlegung des Sachverhalts_Begründung_NEU.pdf



Anlage 1_Einzelblatt BStU.pdf



Anlage 2_Belehrungsformular.pdf

Einzelblatt zum Ersuchen einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle gemäß § 19 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) an den

**Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR**

10106 Berlin

zur Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Ersuchende Stelle :

.....

.....

Zweck des Ersuchens :

(gemäß §§ 20 und 21 StUG)

Ggf. Tgb.Nr. der BStU, unter der bereits
ein Ersuchen bearbeitet wurde :

Angaben zu der auf eine inoffizielle oder hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zu überprüfenden Person

1. Name :

2. Vornamen (Rufname unterstreichen) :

3. Geburtsname und sonstige
bisher geführte Familiennamen :

4. Personenkenzahl bzw.
Geburtsdatum :

5. Geburtsort :

6. Anschriften nach dem vollendeten 18. Lebensjahr (nicht vor 1950 und nur bis einschließlich 1989)
– auch Nebenwohnungen :

PLZ (alt)	Ort	Straße	Haus-Nr.

7. Kenntnisaufnahme der zu überprüfenden Person :

Unterschrift / Datum

Belehrung über die Verwendung von übersandten Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschloss am 11.12.2014 mehrheitlich, unter anderem die Mitglieder des Stadtrates der Wahlperiode 2014 bis 2019 sowie den Oberbürgermeister auf eine Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der DDR zu überprüfen.

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG) besteht eine Zweckbindung für die übermittelten personenbezogenen Informationen. Sie dürfen nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Gemäß den § 20/21 Abs. 1 Nr. 6 lit. b StUG sind die Daten und Unterlagen zu dem Zweck der Überprüfung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (hier: Stadtrat) und kommunaler Wahlbeamter (hier: Oberbürgermeister) übermittelt worden. Eine weitergehende Verwendung bzw. Weitergabe an Unbefugte ist unzulässig.

Gemäß § 44 StUG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer von diesem Gesetz geschützte Originalunterlagen oder Duplikate von Originalunterlagen mit personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene oder Dritte eingewilligt hat.

Köthen (Anhalt),

.....

<Name>

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Änderungen der Vorlage aufgrund der Beratung im Hauptausschuss sind im ***kursiven Fettdruck*** dargestellt.

0. Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 11.12.2014 hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen, dass alle Stadträte, der Oberbürgermeister und alle Mitarbeiter der Verwaltung, soweit dies rechtlich zulässig ist, auf Mitarbeit beim MfS/AfNS¹ der DDR überprüft werden (Beschluss-Nr. 14/StR/03/001)². Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt sowie ein Vorschlag zum weiteren Verfahren unterbreitet. Der Vorschlag orientiert sich an den Überprüfungsverfahren der Wahlperioden 1994 bis 1999 und 2004 bis 2009.

1. Rechtliche Grundlagen und formale Anforderungen

a) Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates und des Oberbürgermeisters

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates sowie des Oberbürgermeisters, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, sind die §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. b und 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. b StUG³. Danach dürfen von öffentlichen Stellen in dem erforderlichen Umfang Unterlagen,

- auch soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene⁴ oder Dritte⁵ enthalten,
- zur Überprüfung der Mitglieder kommunaler Vertretungen⁶ und kommunaler Wahlbeamter⁷,
- nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,

¹ Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) wurde im November 1989 in Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umbenannt. Am 14.12.1989 wurde seine Auflösung vom Ministerrat beschlossen.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vorlage gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

³ StUG: Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz)

⁴ Betroffene sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Informationserhebung oder Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat (§ 6 Abs. 3 Satz 1 StUG).

⁵ Dritte sind sonstige Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat (§ 6 Abs. 7 StUG).

⁶ Hier: Stadtrat.

⁷ Hier: Oberbürgermeister.

- mit ihrer Kenntnis,
- zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren und
- es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

verwendet werden. Durch die ersuchende Stelle ist zu belegen, dass ein Beschluss zur Überprüfung gefasst wurde und dass sie mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU⁸ beauftragt wurde. Das Ersuchen ist von der jeweils vertretungsberechtigten Person der zuständigen Stelle zu unterschreiben und an den BStU oder an eine seiner Außenstellen zu richten. In dem Ersuchen ist der Zweck zu benennen, für den die Übermittlung der Informationen begehrt wird. Das Ersuchen soll die vollständige Anschrift der ersuchenden Stelle enthalten und die Person benennen, die befugt ist, die Mitteilungen des BStU entgegenzunehmen. Beinhaltet die Anfrage Ersuchen zu mehreren Personen, sind die Namen alphabetisch in Listenform zu ordnen. Es sind für jede zu überprüfende Person alle Vor- und Familiennamen, auch solche aus früheren Ehen und ggf. der Geburtsname, die in der ehemaligen DDR verwendete Personenkennzahl bzw. das Geburtsdatum und der Geburtsort anzugeben. Darüber hinaus werden, soweit möglich, aus dem Zeitraum 1950 bis einschließlich 1989 alle Wohnanschriften (auch Nebenwohnungen) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Angabe der bis zum 03.10.1990 gültigen Postleitzahl benötigt. Die Angaben zu den betreffenden Personen sind in einem Einzelblatt aufzuführen (Muster **Anlage 1**). Eine Überprüfung nach den §§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6 StUG ist nur mit Kenntnis der betreffenden Person zulässig. Dies kann bei öffentlichen Stellen durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung der ersuchenden Stelle erfolgen. Als Beleg für die Kenntnisnahme kann auch das von der betreffenden Person unterschriebene Einzelblatt (Muster **Anlage 1**) verwendet werden.

b) Überprüfung der Mitarbeiter der Verwaltung

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, sind die §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. d und 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. d StUG. Danach dürfen von öffentlichen Stellen in dem erforderlichen Umfang Unterlagen,

- auch soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten,

⁸ BStU: Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

- zur Überprüfung Beschäftigter öffentlicher Stellen auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten,
- die eine leitende Funktion ausüben,
- nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
- mit ihrer Kenntnis,
- zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren und
- es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

verwendet werden. Diese Kriterien werden voraussichtlich von 25 Mitarbeitern der Verwaltung, einschließlich der Kindertageseinrichtungen, Betriebshof, Friedhof und Pflegeheim erfüllt. Zu beachten ist ferner, dass eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe unterbleibt, wenn keine Hinweise vorhanden sind, dass nach dem 31.12.1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 StUG)⁹.

Die Überprüfung der Mitarbeiter der Verwaltung ist im Weiteren nicht Gegenstand dieser Vorlage, da sie in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt.

2. Bildung einer Kommission des Stadtrates zur Auswertung der Mitteilungen des BStU

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) bildet zur Auswertung der Mitteilungen des BStU eine Kommission. Diese ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 46 ff. KVG LSA¹⁰. Die Sitzverteilung erfolgt unabhängig vom Kräfteverhältnis der Fraktionen im Stadtrat. Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Kommission setzt sich zusammen aus **jeweils einem Mitglied und einem Stellvertreter pro Fraktion sowie dem Stadtratsmitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Für das Stadtratsmitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen ist eine Stellvertretung ausgeschlossen. Als Mitglieder der Kommission und Stellvertreter kommen nur Mitglieder des Stadtrates in Betracht. Die Personen sind von der jeweiligen Fraktion zu benennen und können jederzeit abberufen bzw. ausgetauscht werden. Eines weiteren Stadtratsbeschlusses bedarf es hierfür nicht.** Der Stadtratsvorsitzende

⁹ Sachverhalt bis zum 31.12.1975 werden nur dann mitgeteilt, wenn sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner inoffiziellen Tätigkeit ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat (§ 19 Abs. 1 Satz 3 StUG).

¹⁰ KVG LSA: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

führt den Vorsitz in der Kommission. Für den Fall seiner Verhinderung wird er von den anwesenden Mitgliedern in der Reihenfolge der Fraktionsstärke vertreten.

Mitglieder der Kommission	Stellvertreter
Dr. Werner Sobetzko (Vorsitzender)	entfällt
CDU: N. N. (1. Stellvertreter)	N. N.
Die Linke: N. N. (2. Stellvertreter)	N. N.
SPD: N. N. (3. Stellvertreter)	N. N.
Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/ Wählerliste Sport: N. N. (4. Stellvertreter)	N. N.
FDP: N. N. (5. Stellvertreter)	N. N.
Bündnis 90/Die Grünen	entfällt

Scheidet ein Mitglied der Kommission aus dem Stadtrat aus, **bestimmt die jeweilige Fraktion den Nachfolger**, ohne dass es hierfür eines weiteren Stadtratsbeschlusses bedarf. **Scheidet der Stadtratsvorsitzende aus seiner Funktion aus, wird er durch den Funktionsnachfolger ersetzt.** Die Kommission wird bei ihrer Arbeit, insbesondere bei Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung ihrer Sitzungen durch **den Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle durch den Leiter des Haupt- und Personalamtes (Stellvertreter)** unterstützt. An den Sitzungen der Kommission dürfen nur die vorgenannten Personen sowie ihre Stellvertreter teilnehmen. Andere Personen werden nicht zugelassen, soweit sie nicht von der Kommission zum Zwecke der Anhörung eingeladen sind.

3. Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU

- a) Die Anträge auf Überprüfung werden durch den **Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter** gestellt. Hierzu wird allen zu überprüfenden Personen ein Einzelblatt (Muster **Anlage 1**) übergeben, auf dem die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht werden sollen.
- b) Der **Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter**, nehmen die Mitteilungen des BStU entgegen. Sie werden anschließend von **ihm** aufbewahrt und ausschließlich den Mitgliedern der Kommission und deren Stellvertretern zur Einsichtnahme vorgelegt. Vor Einsichtnahme sind sie unter Hinweis auf die Zweckbindung der Mitteilung des BStU zur Verschwiegenheit zu ver-

pflichten (Muster **Anlage 2**). Alle Mitglieder des Stadtrates können in die ausschließlich sie betreffende Mitteilung des BStU Einsicht nehmen. Einsichtnahmen erfolgen in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung. Es werden keine Kopien von Mitteilungen des BStU angefertigt.

- c) Sobald alle Mitteilungen des BStU vorliegen, wird der Vorsitzende der Kommission unverzüglich informiert.
- d) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission ein. Er bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung.
- e) Soweit eine Belehrung gemäß Buchst. b) noch nicht erfolgt ist, werden die Mitglieder der Kommission, ihre Stellvertreter und **der Leiter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten bzw. sein Stellvertreter** bei ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung unter Hinweis auf die Zweckbindung der Mitteilung des BStU zur Verschwiegenheit verpflichtet (Muster **Anlage 2**).
- f) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.
- g) Die Kommission beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- h) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Kommission; die Stellvertreter sind nur stimmberechtigt, wenn der Vertretungsfall eingetreten ist.
- i) Über jede Sitzung der Kommission wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Die Niederschrift enthält:
 - die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Abstimmung.

Auf Verlangen eines Mitglieds der Kommission oder seines Stellvertreters ist sein Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.

- j) Personen, die von der Kommission angehört werden sollen, ist vorher die Möglichkeit zu geben, in die ausschließlich sie betreffende Mitteilung des BStU in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Einsicht zu nehmen. Es werden keine Kopien von Mitteilungen des BStU angefertigt.
- k) Die Kommission kann eine Empfehlung¹¹ aussprechen, über die gemäß Buchst. g entschieden wird.
- l) Nach Abschluss der Arbeit der Kommission erstattet sie dem Stadtrat einen Bericht in nichtöffentlicher Sitzung mit folgenden Inhalten
 - Anzahl der Überprüfungen,
 - Anzahl der Überprüfungen ohne Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS,
 - Anzahl der Überprüfungen mit Hinweisen auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS unter Angabe des Namens,
 - Empfehlungen der Kommission.

4. Vorschlag der Verwaltung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt)

1. beauftragt den **Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und im Verhinderungsfalle den Leiter des Haupt- und Personalamtes** mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU,
2. beschließt die Bildung einer Kommission zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 2 der Vorlage,
3. beschließt das Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 3 der Vorlage.

¹¹ Inhalt der Empfehlung kann z. B. die Niederlegung des Mandates sein. Die Empfehlung – gleich welchen Inhalts – ist für das betroffenen Stadtratsmitglied unverbindlich.

2.8

Widmung eines Raumes im Gutshaus zum
Trauzimmer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015001/3

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.03.2015 TOP: 2.8
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015001/3
	Az.:	erstellt am: 08.01.2015

Betreff

Widmung eines Raumes im Gutshaus zum Trauzimmer

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	28.01.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	28.01.2015	zurückgestellt
2	24.02.2015: Hauptausschuss	24.02.2015	laut BV
3	05.03.2015: Stadtrat	05.03.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, den Raum in der 2. Etage im Gutshaus Arensdorf als Trauzimmer zu widmen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 14 PStG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Immer mehr Paare wünschen, dass Ihre Eheschließung an einem außergewöhnlichen Ort bzw. Bauwerk mit einmaligem Ambiente stattfindet. Gleichzeitig wird oft ein optimaler Rahmen für eine romantische Hochzeitsfeier - auch auf dem Land - gesucht. Dies trifft vor allem für die Paare zu, die sich ihre Hochzeit wie ein Sommerfest auf dem Land wünschen.

Auf der Suche nach Möglichkeiten, die Attraktivität des Köthener Standesamtes mit seinen Angeboten weiter zu erhöhen, ist das Gutshaus in Arensdorf in den Fokus des Standesamtes und von Heiratswilligen gerückt.

Das Gutshaus in Arensdorf, das von den neuen Besitzern in den letzten Jahren liebevoll saniert wurde und derzeit noch in restlichen Bereichen saniert wird, bietet einen würdigen Rahmen für eine romantische Hochzeit.

Der zum Gutshaus gehörende Park bietet im Anschluss an die Eheschließung mit seinen alten Bäumen viele schöne Plätze als Kulisse für Erinnerungsfotos. Genügend Parkplätze stehen vor dem Gutshaus zur Verfügung, Toiletten und Waschgelegenheiten sind vorhanden und können genutzt werden. Wer möchte, kann vor Ort im bereits sanierten Saal des Gutshauses anschließend die Feierlichkeiten abhalten.

Ergänzend zum Eheschließungszimmer im Rathaus sowie der bereits vorhandenen Außenstelle in der Schlosskapelle stünde eine weitere Außenstelle zur Verfügung. Die Angebotspalette des Standesamtes Köthen (Anhalt) würde um eine Attraktivität erweitert. Es ist davon auszugehen, dass mehr Heiratswillige das Standesamt Köthen (Anhalt) für ihre Eheschließung wählen, da hin und wieder bereits Nachfragen erfolgten.

Notwendig für die Nutzung des Gutshauses Arensdorf als weitere Außenstelle des Standesamtes Köthen (Anhalt) wäre ein Vertrag der Stadt Köthen (Anhalt) mit den Eigentümern des Gutshauses, die ausdrückliche Widmung zum Trauzimmer der Gemeinde und die Kennzeichnung des Ortes als Standesamt z. B. durch ein transportables Schild.

Die Eheschließungen würden, wie bereits jetzt auch, je Tag immer nur an einer der vorhandenen Örtlichkeiten stattfinden. Also entweder im Rathaus oder in der Schlosskapelle oder im Gutshaus.

Zu erwähnen ist noch, dass der angedachte Raum im Gutshaus derzeit noch saniert wird. Die Fertigstellung ist Ende März 2015

vorgesehen. Das Grundstück neben dem Gutshaus wurde bereits von den Eigentümern des Gutshauses erworben mit dem Ziel, dieses Gebäude abzureißen und eine Orangerie zum Leben zu erwecken, so dass sich letztendlich für den Betrachter ein stimmiges Ensemble ergibt.

Mit der Nutzung des Gutshauses als Außenstelle des Standesamtes würde sich auch ein mit dem Sachsen-Anhalt-Tag ergebendes Problem lösen. In der Zeit vom 26.05.-02.06.2015 können weder im Rathaus noch in der Schlosskapelle Eheschließungen durchgeführt werden. Hintergrund sind zum Einen die Aufbauarbeiten für die Großbühnen auf dem Markt sowie im Schlosshof, die mit Lärm verbunden sind. Weiterhin ist ein Befahren der Straßen in diesen Bereichen für den normalen Fahrzeugverkehr innerhalb des Festgebietes nicht mehr möglich und die erforderlichen Parkplätze für die Hochzeitsgesellschaften sind ebenfalls nicht verfügbar.



Fotos Gutshaus.pdf

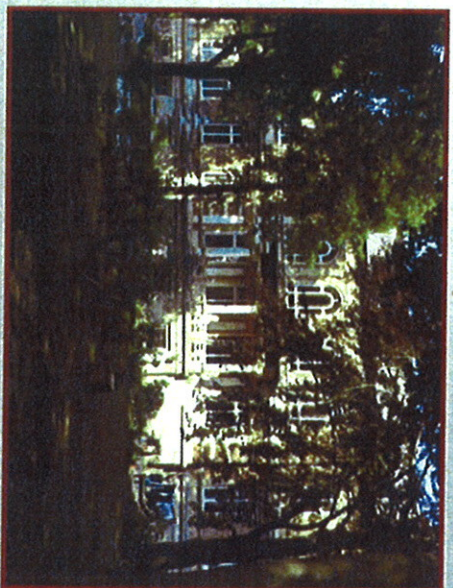
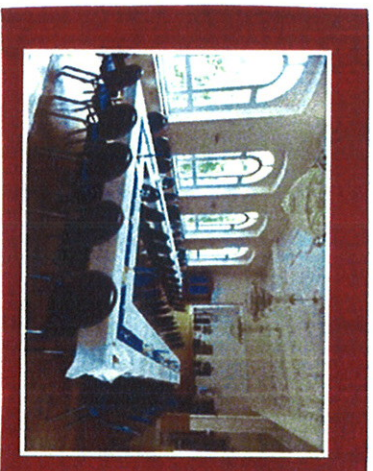


Widmung.pdf

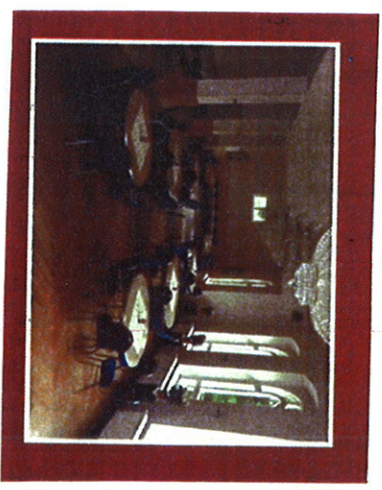


Vertrag über die Widmung.pdf

Gutshaus Arendsdorf



Ein Park zum Feiern und Erholen



**Vertrag über die Widmung und Nutzung eines Zimmers im Gutshaus, Pappelplatz 7,
06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, als Trauzimmer**

Zwischen

Frau **Susanne Karst**, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), OT Arensdorf,

Eigentümerin,

und

der **Stadt Köthen (Anhalt)**, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktstraße
1-3, 06366 Köthen (Anhalt),

Stadt Köthen,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Zweck

Die Vertragsparteien möchten interessierten Brautpaaren und Lebenspartnern (im Folgenden: **Nutzer**) die Möglichkeit bieten, im Gutshaus in Köthen (Anhalt), OT Arensdorf die standesamtliche Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft (im Folgenden: **Zeremonie**) zu vollziehen. Die Eigentümerin stellt zur Durchführung der Zeremonien das Zimmer im Gutshaus, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, 2. Etage, rechts des Treppenaufgangs zur Verfügung.

§ 2

Widmung, Kennzeichnung, Nutzung

(1) Die Eigentümerin gestattet der Stadt Köthen die Widmung und Nutzung des Zimmers im Gutshaus, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, 2. Etage, rechts des Treppenaufgangs als Trauzimmer der Stadt Köthen und damit als Außenstelle des Standesamtes Köthen (Anhalt).

- (2) Zur Kennzeichnung wird während der Zeremonie vor dem Eingang des Gutshauses auf Kosten der Stadt Köthen ein mobiles Amtsschild aufgestellt.
- (3) Zeremonien können an jedem Wochentag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr, samstags in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden.
- (4) Eine Zeremonie dauert ca. 60 Minuten.
- (5) Die Stadt Köthen stellt für die Zeremonien ein Blumengesteck zur Verfügung, das nach der Zeremonie wieder entfernt wird. Zudem wird der Stadt Köthen gestattet, im Zeitraum der Zeremonie Kerzenständer aufzustellen und Kerzen anzuzünden. Alle Kerzen werden anschließend gelöscht. Kerzenständer, Kerzen und andere für die Zeremonie notwendigen Utensilien dürfen im Gutshaus für die Stadt Köthen zugänglich verbleiben. Der Stadt Köthen wird im Bedarfsfall gestattet, auch einen Tag vor der Zeremonie das Blumengesteck im Trauzimmer aufzustellen und die Utensilien für die Zeremonie auszulegen.
- (6) Eine Musikanlage wird von der Eigentümerin vorgehalten und darf von der Stadt Köthen für die Zeremonie genutzt werden.
- (7) Die Stadt Köthen schuldet weder die Reinigung des Trauzimmers noch Schönheitsreparaturen.
- (8) Im Zusammenhang mit den Zeremonien können die Toiletten im Gutshaus von der Stadt Köthen und den Nutzern genutzt werden.

§ 3

Kosten, Haftung

- (1) Die Nutzung ist für die Stadt Köthen kostenlos, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Forderung eines Entgelts von den Nutzern aufgrund gesonderter Nutzungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Standesbeamten der Stadt Köthen üben eine Stunde vor und nach sowie während der jeweiligen Zeremonie das Hausrecht für das Trauzimmer aus; ihnen ist das Betreten des und der Aufenthalt im Gutshaus in dieser Zeit gestattet. Die Verkehrssicherungspflicht im Trauzimmer obliegt für diesen Zeitraum der Stadt Köthen. Die Stadt Köthen haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten eintreten. Die Haftung der Eigentümerin gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Stadt Köthen haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzer oder anderer Dritter während der Nutzungsdauer eintreten. Die Haftung der Nutzer sowie anderer Dritter bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Verfahren der Nutzung

(1) Soweit die Nutzer den Wunsch nach einer Zeremonie im Gutshaus äußern, fragt die Stadt Köthen unverzüglich bei der Eigentümerin nach, ob das Trauzimmer im Gutshaus zum gewünschten Termin zur Verfügung steht. Nach Absprache wird ein freier Termin für die Nutzer reserviert.

(2) Nach der Reservierung wird den Nutzern der noch mit der Eigentümerin abzuschließende Nutzungsvertrag vorgelegt und erläutert. Insbesondere die aufgrund der Nutzung entstehenden Nutzungsentgelte und sonstige Kosten werden von der Stadt Köthen in den Nutzungsvertrag eingetragen. Der Nutzungsvertrag wird von den Nutzern in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet. Beide Ausfertigungen nebst Anlagen werden dann von der Stadt Köthen der Eigentümerin zugeleitet. Die Eigentümerin unterzeichnet danach ihrerseits den Nutzungsvertrag und übersendet eine Ausfertigung an die Nutzer. Die Eigentümerin verpflichtet sich, das Trauzimmer für die Dauer des Nutzungsvertrages an keinen anderen Nutzer/Pächter zu überlassen.

§ 5

Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Der Vertrag kann von allen Vertragsparteien schriftlich bis einschließlich des 30.09. eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung zum Ablauf des 31.12. des Folgejahres gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei maßgeblich.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann auch nicht mündlich verzichtet werden. Mündliche Abreden bestehen nicht.

(2) Sollte/n eine oder mehrere Bestimmung/en der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame/n Bestimmung/en ist/sind durch neue zu ersetzen, die dem Gewollten der unwirksamen Bestimmung oder Bestimmungen am nächsten kommt/kommen.

Köthen (Anhalt), den

Köthen (Anhalt), den

Eigentümerin

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

.....

.....

Susanne Karst

i. A. Claudia M i k o l a y
Amtsleiterin Ordnungsamt

(Siegel)

Widmung

Auf der Grundlage des § 14 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458), und Nr. 14.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum PStG (PStG-VwV) vom 29.03.2010 (BAnz. Nr. 57a vom 15.04.2010), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum PStG (PStG-VwV-ÄndVwV) vom 03.06.2014 (BAnz. AT vom 12.06.2014) wird das sich im Gutshaus, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, 2. Etage, rechts des Treppenaufgangs befindliche Zimmer zum Trauzimmer der Stadt Köthen (Anhalt) für das Standesamt Köthen (Anhalt) erklärt.

Am Eingangsbereich des Gutshauses muss die Bezeichnung

Stadt Köthen (Anhalt) „Standesamt“

während der Eheschließungen bzw. Begründung von Lebenspartnerschaften sichtbar angebracht sein. Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt), erhoben werden.

Köthen (Anhalt), <DATUM>

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

(Siegel)

2.9

Bestätigung der Wahl zur
Ortsbürgermeisterin in der Ortschaft
Löbnitz an der Linde

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015022/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.03.2015 TOP: 2.9
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015022/1
	Az.:	erstellt am: 10.02.2015

Betreff

Bestätigung der Wahl zur Ortsbürgermeisterin in der Ortschaft Löbnitz an der Linde

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.03.2015: Stadtrat	05.03.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Kurt-Jürgen Zander		25.02.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat bestätigt die Wahl der Ortsbürgermeister für die folgenden Ortschaft:

Löbnitz an der Linde

Diana Eiternick

Gesetzliche Grundlagen:

§ 85 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA bedarf die Wahl der Ortsbürgermeister der Bestätigung des Stadtrates. Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte der Ortschaftsräte, die am 30.11.2014 zu den Kommunalwahlen gewählt wurden, gewählt.

In den Ortschaftsratssitzungen wurden die Ortsbürgermeister wie folgt gewählt:

Ortschaft	Ortsbürgermeister	OR-Sitzung am	Abstimmungsergebnis (Ja/Nein/Enthaltung)
Löbnitz an der Linde	Diana Eiternick	02.02.2015	4/1/0